



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Auswärtiges Amt
Referat 508
11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

MI6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;

hier: Syrische Reisepässe ohne Unterschrift des Inhabers -
nachträgliche Leistung der Unterschrift durch den Inhaber

Bezug: BMI-Schreiben vom 11. Juni 2015, Az.: wie oben

Aktenzeichen: M I 6 - 20105/24#7

Berlin, 22. Dezember 2015

Seite 1 von 2

Unter Bezugnahme des zu 1. genannten Schreibens teile ich Ihnen mit, dass die darin getroffene Regelung für syrische Nachzugsberechtigte über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum 31. März 2016 weiter gilt.

Unabhängig davon wird im Zusammenhang mit syrischen Pässen, in denen an Stelle der Unterschrift des Inhabers ein Fingerabdruck eingebracht ist, auf Folgendes hingewiesen:

In syrischen Pässen enthaltene Fingerabdrücke sind nicht auswertbar, da sie unterhalb der Sicherungsfolie eingebracht wurden. Um dennoch eine Identifizierung des Inhabers mit dem vorgelegten Dokument zu ermöglichen, wird gebeten wie folgt zu verfahren:

- War der Inhaber des Passes zum Zeitpunkt der Ausstellung minderjährig, kann - sofern keine anderen Anhaltspunkte für Zweifel an der Identität bestehen - von einem gültigen Pass ausgegangen werden, da bei Minderjährigen nach dazu noch unbestätigten Erkenntnissen der Fingerabdruck des Vaters in den Pass eingebracht werden wird. Ist diese Verfahrensregelung der syri-

schen Seite zutreffend, sollte dies dennoch im Visumantrag vermerkt werden, da der Fingerabdruck nicht mit dem Inhaber zuzuordnen ist.

- Ist anstelle der Unterschrift des Inhabers ein Fingerabdruck eingebracht und der Inhaber nachweislich schreibunkundig, kann das Dokument als gültig angesehen werden, wenn die Identität des Inhabers durch weitere Maßnahmen, wie z.B. die eingehende Prüfung einer vorzulegenden Dokumentenlegende (unterschiedliche Dokumente/Urkunden, aus denen die Identität ersichtlich ist), festgestellt wurde.
- Ist der Inhaber schreibkundig (z.B. wenn er seinen Visumantrag oder andere Unterlagen selbst ausgefüllt und mit seiner Unterschrift versehen hat), ist er zur Herkunft des Passes und zu den Gründen zu befragen, weshalb das Dokument nicht von ihm unterschrieben wurde und wer den Fingerabdruck im Pass geleistet hat. Die Unterschrift kann nur unter der Bedingung nachträglich geleistet werden, wenn die Identität durch weitere Maßnahmen (vgl. oben) geklärt ist.
- In Fällen, in denen der Pass mit einem Fingerabdruck einer anderen Person (außer bei Minderjährigen) versehen ist, ist das Dokument im Bundesgebiet für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt als ungültig zu betrachten.

Die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden sowie die zuständigen Landesbehörden werden gesondert über das abgestimmte Verfahren unterrichtet.

Im Auftrag



Beglaubigt





Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681

FAX +49(0)30 18 681

MI6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 725
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Nachrichtlich

Auswärtiges Amt
Referate 508 und 509
11013 Berlin

Bundesministerium für Finanzen
Referat II A 5 (Zoll)
11016 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat II A 6
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Bundespolizeipräsidium
Referat 22 (Grenzpolizeiliche Aufgaben)
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Berlin, 15.12.2015

Seite 2 von 4

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referate 221 und 415-PTU

90343 Nürnberg

Betreff: Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

hier: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere

Bezug: Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere des Bundesministeriums des Innern vom 26. November 2015 (BAnz AT 14.12.2015 B 1)

Aktenzeichen: M 1 6 - 20105/56#201

Berlin, 15. Dezember 2015

Seite 2 von 4

Anlage: - 1 -

Die mit Allgemeinverfügung des BMI über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 26. November 2015 (BAnz AT 14.12.2015 B 1) festgelegten Mindestvoraussetzungen für die erstmalige Anerkennung eines ausländischen PASSES oder von ausländischen Passersatzpapieren werden gemäß den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) an den internationalen Standard moderner Grenzübertrittsdokumente angepasst. Die nunmehr veröffentlichte Allgemeinverfügung enthält die Einbindung sich fortentwickelnder internationalen Standards.

Seit dem 25. November 2015 müssen Pässe eine maschinenlesbare Zone (MRZ) enthalten. Im Bundesanzeiger vom 14. Dezember 2015, Seiten 1 bis 67 ist eine Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 26. November 2015 wiedergegeben, die neben dem Verfügungsteil zwei Anhänge und eine Rubrik „Glossar und Bemerkungen“ enthält, die sämtlich Gegenstand der Regelung sind.

In Anlage I sind, in Tabellenform zeilenweise nach Staaten und spaltenweise nach Dokumentenart geordnet, die Pässe und Passersatzpapiere benannt, die bis einschließlich 31.12.2014 im Bundesgebiet anerkannt waren. Anlage II enthält Angaben zu den Pässen und Passersatzpapieren, die bis einschließlich 31.12.2014 im Bundesgebiet nicht anerkannt waren.

Beschränkungen und klarstellende oder erläuternde Hinweise sind in den Spalten 1 und 6 der Tabellen enthalten. Der Teil „Glossar und Bemerkungen“ enthält Erläuterungen zum weiteren Verständnis der Tabellen.

Für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung wurde daher in der Allgemeinverfügung als Annexregelung festgelegt, dass Folgemuster der anerkannten Muster vorläufig als anerkannt gelten, sofern sich aus der Anlage nicht das Gegenteil ergibt, wobei Beschränkungen und Bedingungen dann entsprechend auch als Folgemuster gelten (Nr. 4 der Allgemeinverfügung). Folgemuster der nicht anerkannten Muster sind hingegen vorläufig nicht anerkannt (Nr. 5 der Allgemeinverfügung). Erstmuster sind vorläufig anerkannt, wenn sie den in Nr. 6 der Allgemeinverfügung genannten Anforderungen entsprechen.

In § 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ist in abstrakt-genereller Form geregelt, welche nicht von deutschen Stellen ausgestellten Passersatzpapiere ohne eine Anerkennung durch Verwaltungsakt allgemein zugelassen sind. Der Unterschied zwischen der Anerkennung durch Verwaltungsakt und der Zulassung nach § 3 AufenthV liegt darin, dass sich die Anerkennung durch Verwaltungsakt auf einzelne Dokumente bezieht, während die Zulassung nach § 3 AufenthV eine abstrakte Regelung beinhaltet. Die Zulassung nach § 3 AufenthV beschränkt sich auf Fälle, in denen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Rechts der Europäischen Union verpflichtet ist, dem Inhaber eines Ausweises unter den im jeweiligen Rechtsakt festgelegten Bedingungen den Grenzübergang zu gestatten; § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AufenthV legen Ausnahmen fest. Etwaige Feststellungen des Bundesministeriums des Innern nach § 3 Abs. 2 AufenthV zu Ausnahmen werden ebenfalls durch eine im Bundesanzeiger bekannt zu gebende Allgemeinverfügung getroffen. Insofern ergänzen sich § 3 AufenthV und die durch Verwaltungsakt erfolgenden Anerkennungsentscheidungen des Bundesministeriums des Innern gegenseitig.

Die Allgemeinverfügung trat am 15. Dezember 2015 in Kraft (ein Tag nach der Bekanntmachung). Soweit durch die Allgemeinverfügung zugleich über die Nichtanerkennung der in Anlage II genannten Muster entschieden worden ist, kann diese Entscheidung innerhalb der einmonatigen Frist ab Bekanntgabe, die auch in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben worden ist, gerichtlich angefochten werden. Über eine entsprechende Klage ist hier bislang nichts bekannt geworden.

Auf Grund der somit eingetretenen Bestandskraft der Allgemeinverfügung gegenüber allen Betroffenen können Ausländer nicht mehr gerichtlich geltend machen, dass Pässe oder Passersatzpapiere, die in Anlage II der Allgemeinverfügung aufgeführt sind, anzuerkennen sind, oder dass Beschränkungen und Bedingungen der Anerkennung die aus Anlage I der Allgemeinverfügung hervorgehen, unzulässig seien.

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit füge ich ein Dokument mit dem Wortlaut der Allgemeinverfügung, der Anlagen und der Rubrik „Glossar und Bemerkungen“ bei. Wegen der papiergebundenen Ausgestaltung des Verkündungsverfahrens sind geringfügige Abweichungen zwischen dem veröffentlichten Text und den Dateien denkbar, auch wenn sie hier nicht bekannt sind. Rechtlich verbindlich ist nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes allein der Inhalt, mit dem die Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist.

Spätere Entscheidungen über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere werden jeweils einzeln im Bundesanzeiger bekannt gegeben, sofern dies erforderlich ist. Zugleich werden die Grenzschutzdirektion und die Innenbehörden der Länder über die Entscheidung jeweils durch ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern unterrichtet.

Insofern muss die im Bundesanzeiger bekannt gegebene Allgemeinverfügung vom 25. November 2015 fortgeschrieben werden. Das Bundespolizeipräsidium hält allerdings die jeweils aktuelle Anerkennungslage in der Datenbank „BPOI-Infothek“ unter der Rubrik „Einsatz“ – „Polizeiliche Kontrolle“ – „Ausführliche Form“ gemeinsam mit weiteren wertvollen Hinweisen vor. Dieser Teil der BPOI-Infothek ist auch über das DOI-Netz und das polizeiliche Intranet „Extrapol“ zugänglich. Eine neue Bekanntmachung einer konsolidierten Liste der anerkannten Pässe und Passersatzpapiere in absehbarer Zeit ist nicht vorgesehen, da die erforderliche Dokumentation mit den genannten Mitteln ausreichend gewährleistet ist.

Im Auftrag

■



Beglaubigt

■



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

www.bmi.bund.de

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 725
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

**Betreff: Anerkennung ausländischer Pässe und Passer-
satzpapiere**

hier: Reisepässe der islamischen Republik Afghanistan

Bezug: Schreiben der Botschaft der islamischen Republik Af-
ghanistan in Berlin vom 19.05.2016

Aktenzeichen: M 2- 20105/56#1

Berlin, 31. Mai 2016

Seite 1 von 1

Anlage: - 1 -

Mit beigefügtem Schreiben informiert die afghanische Botschaft Berlin über die Aus-
stellung von Reisepässen mit maschinenlesbarer Zone.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter
sowie der Polizeibehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

Im Auftrag



Beglaubigt

سفارتکبرای جمهوری اسلامی افغانستان
در برلین



د افغانستان اسلامي جمهوریت لوی سفارت
په برلین کی

Embassy of the Islamic Republic of Afghanistan in Berlin

An das
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundesministerium des Innern
Eing.: 23. Mai 2016
Anlg.: <i>iv</i> <i>39</i>

Berlin 19.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie seit langem bekannt, müssen bis Ende 2017 für alle Mitbürger neue, digitale Reisepässe, nach internationalen Rechtsbestimmungen ausgestellt werden.

Für die Ausstellung dieser Reisepässe sind europaweit die afghanische Botschaft in Berlin und die Konsulate in Bonn und München in Berlin zuständig. Bei Beantragung von neuen Pässen verlieren die alten Reisepässe ihre Gültigkeit und müssen in der afghanischen Botschaft abgegeben werden.

Die Zahl afghanischer Migranten ist sehr hoch. Aufgrund des Beschlusses der internationalen Gemeinschaft, auf maschinenlesbare Reisepässe umzustellen, sind die oben genannten afghanischen Konsulate zurzeit extrem stark belastet. Von daher gesehen dauert die Bearbeitung von neuen Pässen nun weitaus länger als üblich.

Wir möchten Sie höflichst bitten, dies allen Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, so dass den afghanischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern keinerlei juristischen Probleme entstehen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Bemühungen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

S.E. Hamid Sidig
Bevollmächtigter und außerordentlicher Botschafter
der Islamischen Republik Afghanistan
Tanusstraße 3
14193 Berlin



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundespolizeipräsidium
Referat 22 – Grenzpolizeiliche Aufgaben
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Auswärtiges Amt
- Referat 508 -
11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

www.bmi.bund.de

Innenministerien und Senatoren für Inneres der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 725
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
AG-Rück
90461 Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 221

Berlin, 31.05.2016
Seite 2 von 3

Referat 415-PTU
90343 Nürnberg

Referat M 5

im H A U S E

Betreff: Grenzübertrittsbescheinigung

hier: Bundeseinheitliches Muster

Bezug: BMI-Schreiben vom 25. November und 18. Dezember
2009
(M I 3 - 125 200 II)

Aktenzeichen: M 2 - 20105/22#2

Berlin, 31. Mai 2016

Seite 2 von 3

Anlage: - 1 -

Im November 2009 wurde im Rahmen der Abstimmung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu Nr. 50.4 (Erfüllung der Ausreisepflicht) ein bundeseinheitliches Vordruckmuster der Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Auswärtigen Amt und den Ländern erarbeitet. Mit Bezugsschreiben vom 18. Dezember 2009 wurde dieses bundeseinheitliche Vordruckmuster der Grenzübertrittsbescheinigung zur künftigen Verwendung empfohlen.

Das Auswärtige Amt berichtete, dass die Auslandsvertretungen durch das Annehmen und Zurücksenden der Rücksendebescheinigung einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung ausgesetzt sind, die in den Vertretungen viele Ressourcen bindet. Verstärkt wird die Problematik nach Mitteilung des Auswärtigen Amt dadurch, dass die aus den Ländern zu bearbeitenden Grenzübertrittsbescheinigungen sehr uneinheitlich sind. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte das Vordruckmuster einheitlich gestaltet werden und zur sicheren Identifizierung der Person ein Lichtbild enthalten.

Es wird gebeten, künftig als Grenzübertrittsbescheinigung inhaltlich das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden. Die Anbringung eines Lichtbildes sollte nur erfolgen, wenn kein weiterer für die Ausreise erforderlicher Identitätsnachweis (Pass oder PEP) vorliegt. Bereits auf der ersten Seite der GÜB wird das Datum, bis zu dem die Ausreise zu erfolgen hat, eingetragen. Der Briefkopf der Ausstellenden Behörde sollte alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde inkl. Erreichbarkeit des Sach-

bearbeiters und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennen. Zur eventuellen Anbringung eines Lichtbildes sollte genügend Platz eingeplant werden.

Der Eintrag in der Spalte „....., bis zum auszureisen“ ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung, ob bei weiterem Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengenstaat oder das gesamte Schengengebiet mit Blick auf die Verpflichtung nach Artikel 6 (Rückkehrentscheidung) der Richtlinie 2008/115/EG - Rückführungsrichtlinie - eine Unterscheidung zum Verlassen der Bundesrepublik vorgenommen werden sollte.

Im Auftrag



Beglaubigt



GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Sie sind verpflichtet, bis zum _____ auszureisen.

Diese Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis Ihrer freiwilligen Ausreise innerhalb der gesetzten Ausreisefrist aus dem Bundesgebiet bzw. dem Vertragsgebiet der Schengen-Staaten.

Um den Nachweis zu erbringen, müssen Sie die Bescheinigung in der nachfolgend dargestellten Weise an die oben genannte Behörde zurück übermitteln:

1. Sofern die Ausreise aus Deutschland **direkt in einen** Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise / Zwischenhalt in einem Schengen-Staat, ist die Grenzübergangsbescheinigung an einer deutschen Grenzübertrittsstelle anlässlich der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben. Zu den Schengenstaaten gehören Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Österreich, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Portugal, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, die Slowakei und die Schweiz.
2. Bei Ausreise **über einen anderen Schengen-Staat** ist die Ausreise hingegen durch **persönliche** Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden.
3. Sofern im Ausnahmefall ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat fortbesteht, kann die Grenzübertrittsbescheinigung der dortigen Auslandsvertretung vorgelegt werden.
4. Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich sind. Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch diese Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.

Sofern die Bescheinigung nicht in der o.g. Weise an die genannte Behörde zurück übermittelt wird, können Sie zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Datum, Unterschrift

[Briefkopf]

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG (Rücklaufschein)

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an

{Bezeichnung der ausstellenden Behörde unter Angabe der Postanschrift}

zu übersenden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Passnummer:

hat am _____

- ☐ die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet des Schengener Übereinkommens verlassen bzw.
- ☐ die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben.
- ☐ die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben (Voraussetzungen nach Punkt 3. lagen vor)
- ☐ Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

**Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern
zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das
Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung
vom 27. Juli 2015 (BGBl.I S. 1386)**

Inhaltsübersicht

Teil I	Allgemeines
Teil II	Hinweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1
A	Allgemeine Voraussetzungen
B	Dauer des Aufenthalts (Voraufenthalt / Mindestaufenthaltsdauer)
C	Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
D	Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
E	Sicherung des Lebensunterhalts
F	Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen
G	Mündliche Deutschkenntnisse
H	Schulbesuch
Teil III	Hinweise zu Versagungsgründen des § 25b Absatz 2
Teil IV	Hinweise zu § 25b Absatz 3 (Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4)
Teil V	Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (Hinweise zu § 25b Absatz 4)
Teil VI	Schlussbemerkungen

Teil I Allgemeines

Durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde mit § 25b Aufenthaltsgesetz ein neues Aufenthaltsrecht in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration.

Mit § 25b wurde erstmalig in Deutschland eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen. Ziel der Regelung ist es, nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu honorieren (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drucksache 642/214) und langfristig in Deutschland lebenden Ausländern somit eine dauerhafte Bleibeperspektive zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b ist, dass sich der Ausländer nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Zu den Begünstigten gehören Geduldete nach § 60a. Ausländer, deren Aufenthalt nicht geduldet wird, sind vom Anwendungsbereich des § 25b ausgeschlossen, somit auch diejenigen, die bereits einen Aufenthaltstitel besitzen.

Bei der Regelung des § 25b handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Sofern die in § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und keine der zwingenden Versagungstatbestände des Absatz 2 gegeben sind, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b wird in der Regel erteilt, wenn sich der Geduldete seit acht Jahren - bei Familien mit Kindern seit sechs Jahren - ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Der Ausländer muss zudem seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit selbst sichern oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens-, sowie der familiären Lebenssituation muss zu erwarten stehen, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 im Laufe der Zeit selbst sichern wird. Nicht zuletzt

muss er über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügen und bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweisen. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern oder Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes), soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich sein.

§ 25b Absatz 3 sieht Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Personen vor, die diese aus Krankheitsgründen oder aufgrund einer Behinderung bzw. aus Altersgründen nicht erfüllen können. Im Übrigen gilt das Erfordernis der nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse auch für diesen Personenkreis. Ob Ausnahmemöglichkeiten vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Teil II Hinweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1

A Allgemeine Voraussetzungen

§ 25b Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss und legt in Satz 2 Nummern 1 bis 5 die tatbestandlichen Voraussetzungen kumulativ fest. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus, dass...“ lässt es dabei zu, dass besondere Integrationsleitungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. So kann von den Voraussetzungen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn andere gleich gewichtige Integrationsmerkmale vorliegen. Beispielhaft ist hier ein herausgehobenes soziales Engagement zu nennen, wie es u.a. in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o.ä. üblicherweise praktiziert wird. Das herausgehobene Engagement muss über die bloße Vereinsmitgliedschaft hinausgehen. In diesen Fällen kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch dann erfolgen, wenn z.B. die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen.

Über das in der Gesetzesbegründung angeführte Regelbeispiel des herausgehobenen sozialen Engagements hinaus sind weitergehende Anhaltspunkte für das Absehen der Voraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 nicht ersicht-

lich. Es kommt in diesem Zusammenhang immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an.

B Dauer des Aufenthalts (Voraufenthalt / Mindestaufenthaltsdauer)

Im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Satz 1 muss der Aufenthalt des Ausländers nach § 60a geduldet sein. Wenn die Duldung allein im Hinblick auf ein Verfahren erteilt wird, in dem darum gestritten wird, ob der Ausländer in der Sache berechtigt ist, die Aufenthaltserlaubnis noch vor der Abschiebung zu erhalten oder diese im Bundesgebiet einholen zu dürfen, liegt keine Duldung im Sinne des § 25b Absatz 1 vor. Hier handelt es sich lediglich um eine gerichtliche Verfahrensduldung.

Der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren - bei Familien mit Kindern seit sechs Jahren - muss ununterbrochen auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung sein. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von einmalig bis zu drei Monaten sind unschädlich, um so Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich bei geringfügigen formalen Nachlässigkeiten des Ausländers ergeben würden (vgl. Ziffer 85.0 AVV-AufenthG). Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

Nach dem Wortlaut des § 25b würde es bereits genügen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b auch dann zu erteilen, wenn der Antragsteller die geforderte Mindestaufenthaltszeit (von acht bzw. sechs Jahren) überwiegend als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis verbracht hat. Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird lediglich vorausgesetzt, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet ist; zeitliche Gewichtungen bzw. Abstufungen zwischen Duldung, Gestattung und Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wurden gesetzlich nicht normiert.

Eine Titelerteilung in diesen Fällen entspricht jedoch nicht Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte dieser Norm. Mit der Neuregelung ist vielmehr beabsichtigt, jene Ausländer profitieren zu lassen, die langfristig geduldet waren und denen mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b nunmehr eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland eröffnet werden soll. Es entspricht - entgegen sonstiger Gewohnheit -

durchaus Sinn und Zweck dieser Norm, den nicht-legalen Voraufenthalt hier zu privilegieren. Nicht intendiert ist, auch jene Ausländer zu berücksichtigen, die bereits über längere Zeit einen Aufenthaltstitel (z.B. nach den §§ 16 oder 18) inne hatten und denen insoweit eine Lebensperspektive in Deutschland bereits offen stand.

C Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 ist ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu fordern. Hierbei handelt es sich um ein im Aufenthaltsgesetz neues Tatbestandsmerkmal. Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist auf das Staatsangehörigkeitsrecht zurückzugreifen, das eine analoge Regelung in 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vorsieht. Auf diese Bestimmung sowie auf die Anwendungshinweise zum StAG ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b prinzipiell abzustellen. Das Bekenntnis ist somit schriftlich einzuholen. Es sollten die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen sowie die Abgabe der Bekenntniserklärung nach Ziffer 85.1.1.1 StAR-VwV verlangt werden.

Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung. Der Antragsteller muss den Inhalt der von ihm abzugebenden Loyalitätserklärung verstanden haben (siehe BayVGh, Urteil vom 19.01.2013 - 5 B 11.732 - unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 08.12.2008 - 5 B 58/08 - und VGh BW, Urteil vom 20.02.2008 - 13 S 1169/07).

Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erklärung auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

Liegen gegen den Ausländer schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 vor oder liegt ein Ausschlussstatbestand für die Einbürgerung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vor, lässt sich dieses Bekenntnis nicht feststellen. Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

i.S.d. § 53 Absatz 1 eingetreten ist. Das Bekenntnis setzt immer eine Abkehr von solchen Verbindungen und Machenschaften voraus.

D Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Grundkenntnisse umfassen grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates. Orientierung geben die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist. Zur Beurteilung des Nachweises über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet können die Bestimmungen der Ziffer 9.2.1.8 AVV-AufenthG entsprechend angewendet werden. Danach werden die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 Integrationskursverordnung (IntV). Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium nachweisen kann.

Gemäß Ziffer 9.2.2.1 AVV-AufenthG können Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, die Abschlusstests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen, um den Nachweis der Grundkenntnisse zu erbringen. Für § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 gilt dasselbe. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Ausländer auch isoliert nur am Orientierungskurs des Integrationskurses oder sogar nur dem Test „Leben in Deutschland“ teilnehmen können, um so den Nachweis über die Grundkenntnisse zu erbringen. In diesem Fall erhält der Teilnehmer kein Abschlusszertifikat, sondern lediglich eine Mitteilung über das erreichte Ergebnis im Test „Leben in Deutschland“. Die Teilnahme muss dabei grundsätzlich als Selbstzahler erfolgen, weil ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b besteht.

Unter dem Gesichtspunkt, dass besondere Integrationsleistungen bei der Gewährung des Aufenthaltstitels nach § 25b honoriert werden sollen, sind die genannten Bemühungen, wie die freiwillige Anmeldung zum Test auf eigene Kosten, für den Geduldeten grundsätzlich als zumutbar zu erachten. Mit der Aufenthaltsgewährung nach § 25b sollen – auch ausweislich der Gesetzesbegründung – gerade außerordentliche Integrationsleistungen honoriert werden, die der Geduldete aus eigener Kraft und trotz des ungeklärten Aufenthaltsstatus erbracht hat. Der Erwerb von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist für einen über längere

Zeit in Deutschland lebenden Geduldeten im Übrigen auch ohne die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses möglich, so z.B. durch Zeitungslektüre, (insbesondere öffentlich-rechtliche) Fernsehsendungen, Internetangebote etc. Auch die Regelungen zum Nachweis der Voraussetzungen bzw. die Regelungen zu den Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Ziffern 9.2.2.ff. AVV-AufenthG finden in Bezug auf § 25b Absatz 1 Nummer 2 entsprechend Anwendung.

E Sicherung des Lebensunterhalts

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. In Anerkennung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status prinzipiell schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, reicht es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der erstmaligen Titelerteilung überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann. Neben der aktuellen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse kommt eine Titelerteilung auch in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation des Ausländers zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 zukünftig gesichert wird (Prognoseentscheidung). Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Der Unterhalt ist gesichert, wenn dieser tatsächlich zum größten Teil aus Erwerbstätigkeit bestritten wird. Bei Bezug öffentlicher Mittel muss das Einkommen aus Erwerbstätigkeit insgesamt deutlich überwiegen. Öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen, wie z.B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung sowie Arbeitslosengeld I, werden nicht angerechnet. Bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung ist stets die gesamte Familie (Bedarfsgemeinschaft) mit einzubeziehen. Die Bestimmungen der Ziffern 104a.5.3 und 104a.5.4 AVV-AufenthG können entsprechend herangezogen werden.

Prognoseentscheidung

Die positive Integrationsprognose im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 bedeutet, dass der betreffende Ausländer seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird. Unter Würdigung der bisherigen Schul-, Ausbil-

dungs- und Einkommenssituation sowie der familiären Situation des betreffenden Ausländers ist jeweils einzuschätzen, ob es dem Ausländer gelingen wird, den Lebensunterhalt in dem erforderlichen Umfang zu sichern. Eine positive Prognose ist gerechtfertigt, wenn konkrete Umstände wie ein belastbares Arbeitsplatzangebot und Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, Vorhandensein eines festen Wohnsitzes, die Schul- und Berufsausbildung, die Dauer des Aufenthalts und auch das Lebensalter die begründete Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer sich künftig wirtschaftlich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren vermag und so den Lebensunterhalt i.S.d. § 2 Absatz 3 decken wird.

F Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist in den in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 AufenthG alternativ aufgeführten Fällen im Regelfall für die Lebensunterhaltssicherung unschädlich. Das ist der Fall bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei Ausländern, die pflegebedürftige Angehörige pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes). Die genannten Ausnahmetatbestände können nebeneinander erfüllt sein.

Im Hinblick auf den Begriff „minderjährige Kinder“ in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 muss sich der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ in den Kindern begründen. Die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit würden zwar zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen, nicht jedoch zur Deckung des überwiegenden Lebensunterhalts der gesamten Familie genügen. Der Begriff „vorübergehend“ ist im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Die Ausnahme berücksichtigt, dass durch Kinder in der Familie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann. Eine feste zeitliche Grenze, die den Begriff „vorübergehend“ definiert, kann indes nicht festgelegt werden. Es müssen zur Auslegung jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug dieser ergänzenden Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird (vgl. Ziffer 104a.6.2 AVV-AufenthG).

Im Hinblick auf die Ausnahme für Alleinerziehende in § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ist maßgebend, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit des Alleinerziehenden nicht zugemutet werden kann, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II in der Regel nicht gefährdet, soweit eine

Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege i.S.d. Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (vgl. Ziffer 104a.6.3 AVV-AufenthG).

Zu den nahen Angehörigen i.S. des § 25b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder (vgl. aber auch die Definition der nahen Angehörigen in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes). Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation.

G Mündliche Deutschkenntnisse

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäische Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verlangen. Dies beinhaltet die folgenden Fähigkeiten (vgl. auch Ziffer 104a.1.2 AVV-AufenthG):

- Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- Kann mit einfachen Mitteln die Familie, Lebensverhältnisse, die Herkunft und Ausbildung, die gegenwärtige oder die letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.
- Kann mit einfachen Worten Personen, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
- Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.
- Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.
- Kann verstehen, was in einem einfachen Alltagsgespräch langsam, deutlich und direkt an sie/ihn gerichtet gesagt wird, vorausgesetzt die sprechende Person gibt sich Mühe, ihm/ihr verstehen zu helfen.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten; versteht jedoch, wenn die Gesprächspartner sich Mühe geben, sich ihm/ihr verständlich zu machen. Kann

einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen.

- Kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren.
- Kann um Entschuldigung bitten und auf Entschuldigungen reagieren.
- Kann sagen, was er/sie gerne hat und was nicht.
- Kann in einem Interview einfache Fragen beantworten und auf einfache Feststellungen reagieren.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer" – Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (d.h. Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

H Schulbesuch

Der Ausländer hat den Nachweis zu führen, dass seine schulpflichtigen Kinder ununterbrochen die Schule besucht haben und weiter besuchen. Dies sollte durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung geschehen. Mit dem ununterbrochenen Schulbesuch wird die Bereitschaft zur Integration und die erfolgreiche Eingliederung der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse dokumentiert.

Eltern, deren schulpflichtige Kinder keinen tatsächlichen Schulbesuch aufweisen, sind von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen, da sie ihrer Verantwortung für die Integration ihrer Kinder nicht nachgekommen sind.

Teil III Hinweise zu den Versagungsgründen des § 25b Absatz 2

§ 25b Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist gemäß Nummer 1 ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei „tätiger Reue“ außer Betracht bleiben, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet gemäß Nummer 1 aus, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Diese Regelung knüpft vordergründig zunächst nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an. Sie ist jedoch nicht als Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren zu werten und hat demnach nicht zur Folge, dass zurückliegende Täuschungen generell unbeachtlich sind. Ihnen kommt vielmehr Relevanz im Zusammenhang mit der nach § 25b Absatz 1 Satz 2 vorzunehmenden Prüfung zu, ob die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, weil ein Ausnahmefall von der regelmäßig anzunehmenden Integration vorliegt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. Juli 2015 - 18 B 486/14, Rn. 8).

Die Regelung bietet allenfalls eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren. Sie ist ein gangbarer Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind.

Die Entscheidung, ob Versagungsgründe im Sinne des § 25b Absatz 2 Nummer 1 vorliegen, ist in jedem Einzelfall im Wege des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. Dabei ist auch zu prüfen, ob gerade durch das Fehlverhalten von einer nachhaltigen Integration, wie sie die Erteilung nach § 25b voraussetzt, nicht mehr ausgegangen werden kann. Von dem Versagungsstatbestand des § 25b Absatz 2 nicht erfasste (zurückliegende) Identitätstäuschungen und Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann entgegen, wenn die Täuschungshandlung nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 relevanten Integrationsleistungen für die hier maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 25b Absatz 2 Nummer 2 nicht zu erteilen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht. Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Vom Ausländer mehrfach verübte Straftaten, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr führen, wobei im Falle der Jugendstrafe die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. § 54 Absatz 2 Nummern 1 und 2), führen zur Versagung des Aufenthaltstitels.

Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, können im Einzelfall außer Betracht bleiben. Diese sind aber insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn im Übrigen ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 vorliegt.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Teil IV Hinweise zu § 25b Absatz 3 (Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4)

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Ausländer, die diese aus Krankheitsgründen oder aufgrund einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Das Erfordernis, sich im Übrigen in die hiesigen Verhältnisse nachhaltig integriert zu haben, gilt aber auch für diesen Personenkreis.

Hinsichtlich der Altersbestimmung kann als Anhaltspunkt die Vollendung des 65. Lebensjahres (analog § 104a Absatz 6) herangezogen werden. Darüber hinaus liegen Altersgründe bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern vor (vgl. Ziffer 104a.1.4 AVV-AufenthG). Die pauschale Angabe eines Alters wird jedoch nicht als sachgerecht empfunden, um auch in atypischen Fallkonstellationen eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Die Gründe Krankheit bzw. Behinderung müssen regelmäßig durch ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betreffenden das Sprachnachweiserfordernis bzw. das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht zu verlangen ist. Auf einen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offenkundig sind. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss dieser Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern. Beispielhaft sei die Unfähigkeit des Ausländers genannt, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren oder angeborene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen (vgl. Ziffer 9.2.2.2.1 AVV-AufenthG).

Ob die Ausnahmemöglichkeiten greifen, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Teil V Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (Hinweise zu § 25b Absatz 4)

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (vgl. Teil II E).

§ 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend, Erteilungsgrundlage ist § 25b Absatz 4. Der Familiennachzug ist gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 ausgeschlossen.

Teil VI Schlussbemerkungen

Absatz 5 regelt unter anderem die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis findet § 26 Absatz 4 Anwendung. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU ist nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 ausgeschlossen.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 vorliegen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Ausländern, deren Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 3 Satz 1 abgelehnt wurde, weil ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten begangen hat, können bei Vorliegen der Voraussetzung Aufenthaltstitel nach § 25b erteilt werden.



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

**Betreff: Beteiligungsverfahren im Rahmen von § 31 Abs. 1
Satz 4 AufenthV**

Aktenzeichen: M 3 - 21000/9#3
Berlin, 3. Juni 2016
Seite 1 von 2
Anlage: 1

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

M3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 29. Dezember 2015 in Kraft getretenen Änderung der Aufenthaltsverordnung wurde ein Schweigefristverfahren für Fälle der Arbeitsmigration eingeführt. Es gilt für die Fälle, in denen die Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde dadurch ausgelöst wird, dass bei dem Antragsteller ein Voraufenthalt im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c AufenthV festgestellt wurde. Das Schweigefristverfahren gilt explizit nicht für Ausländer, zu denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im AZR gespeichert sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass in den Fällen, in denen ein Visum zu einem Beschäftigungsaufenthalt der Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit bedarf, die Zustimmung zur Beschäftigung von der Ausländerbehörde bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen ist und das Ergebnis mit der Nebenbestimmung zur Beschäftigung gemeinsam mit dem Ergebnis der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der Ausländerbehörde den Auslandsvertretungen zu übermitteln ist. Insofern hat sich durch die 8. Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und die Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung keine Verfahrensänderung ergeben.

Zur Unterstützung werden die Auslandsvertretungen bei Übermittlung der Zustimmungsanfragen zu Visumanträgen zur Beschäftigung im Einzelfall einen Hinweis zur Bearbeitung an die Ausländerbehörden übermitteln und um Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bitten. Darüber hinaus werden die Auslandsvertretungen in Fällen, in denen sie bisher keine Rückmeldung erhalten haben, per Folgebeteiligung um Einleitung der notwendigen Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit bitten.

Diese Zustimmungersuchen werden den Ausländerbehörden nicht mit einer Schweigefrist von 10 Tagen übermittelt; die Unterbrechung der Schweigefrist während der laufenden Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist folglich nicht notwendig. Umso mehr sind die Auslandsvertretungen aber auf aktive und ausdrückliche Rückmeldung der Ausländerbehörden einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit angewiesen.

Ab dem 29. Juni 2016 werden Fälle aus dem Bereich der Arbeitsmigration, die lediglich eine Zustimmung der Ausländerbehörde nicht aber der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen, mit einer Schweigefrist von 10 Tagen von den Auslandsvertretungen an die Ausländerbehörden übermittelt.

Eine klarstellende Anpassung der Aufenthaltsverordnung für Fälle aus dem Bereich der Arbeitsmigration, die der Zustimmung der Ausländerbehörden und der Bundesagentur für Arbeiten bedürfen, wird derzeit geprüft.





**Merkblatt für (Charter-)Flüge zur freiwilligen Rückkehr von abgelehnten
Asylbewerbern nach Mazedonien,
die nicht unter das Rücknahmeabkommen fallen**

Stand: 08.06.2016

**I. Freiwillig Rückkehrende, die nicht unter das Rücknahmeabkommen fallen
(ohne Begleitung durch die Bundespolizei)**

- keine Begrenzung der Zahl der Rückkehrer
- "freiwillig" bedeutet auch: keine Personen mit Sicherheitsrisiko (gewalttätig, suizidgefährdet etc.)

II. Verfahren

- Übermittlung der Flugdaten unter Angabe der Fluggesellschaft, Flugnummer, Abflug- und Ankunftszeiten, Flughafen und evtl. Transitflughafen inklusive Passagierlisten an:
 - o Deutsche Botschaft Skopje: reg1@skop.auswaertiges-amt.de
sollte 4 Arbeitstage vor der geplanten Maßnahme stattfinden.
- Die Ankunft in Skopje sollte von Montag bis Freitag im Zeitraum von 08.00 bis 18.00 Uhr eingeplant werden.
- Benennung des Verantwortlichen der Rückführmaßnahme mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- Es wird gebeten, von direkten Absprachen mit der mazedonischen Seite Abstand zu nehmen. Nur wenn alle Anfragen über die Botschaft laufen, kann eine zweckdienliche Koordinierung gewährleistet werden.
- Die Botschaft bittet um schnellstmögliche Benachrichtigung, wenn sich wegen technischer Probleme oder aus sonstigen Gründen erhebliche Zeitverzögerungen ergeben.

Dienstzeiten der Botschaft sind werktags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags bis 13.30 Uhr. Feiertagsregelung und Erreichbarkeit unter: www.skopje.diplo.de . Außerhalb der Dienstzeiten ist die Botschaft in Eilfällen telefonisch erreichbar unter: +389 70 220993

III. EU-Laissez-Passer

- die mazedonischen Grenzbehörden erkennen die in Deutschland ausgestellten EU-Laissez-Passer an, führen aber eine Prüfung der Staatsangehörigkeit durch und behalten sich das Recht vor, bei Zweifeln die Aufnahme zu verweigern.
- das EU-Laissez Passer sollte in Form einer pdf-Datei 4 Arbeitstage vor Eintreffen der betroffenen Personen mit dem Hinweis, auf welcher Grundlage das EU-Laissez Passer erteilt wurde, per E-Mail an die Botschaft, reg1@skop.diplo.de , übersandt werden. wenn das Laissez Passer aufgrund eines abgelaufenen mazedonischen Reisepasses oder Personalausweises ausgestellt wurde, sollte es zu keinerlei Verzögerungen kommen. Anders verhält es sich, wenn das Laissez Passer aufgrund einer mazedonischen Geburtsurkunde oder anderer Dokumente ausgestellt worden ist. In diesem Fall muss mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden.
In beiden Fällen bittet die Botschaft um Übersendung der Dokumente als pdf-Datei.
- die Botschaft bittet darauf zu achten, dass die übersandten Dateien nicht mehr als 2 MB Datenvolumen haben. Der Empfang größeren Datenvolumens führt bei der Botschaft sowie den mazedonischen Behörden zu Schwierigkeiten.



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681

FAX +49(0)30 18 681

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm mit Argentinien
(Working Holiday Programm)**

Aktenzeichen: M I 3 - 21001/2#9

Berlin, 16. Juni 2016

Seite 1 von 2

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Juni 2016 wurde die in der Anlage beigefügte Absprache zwischen der Regierung der Argentinischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (Working Holiday Programm) unterzeichnet. Die Absprache wurde mit der Unterzeichnung wirksam. Zur Umsetzung sind in Deutschland keine Rechtsänderungen erforderlich.

Wesentliche Regelungen, die sich teilweise von anderen Working Holiday Vereinbarungen unterscheiden, sind:

- Die Absprache sieht keine Jahresquote für die Programmteilnehmer vor.
- Ein Aufenthalt im Rahmen des Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms mit Argentinien ist nur mit einem von einer deutschen Auslandsvertretung erteilten entsprechendem Visum möglich. Das Visum bedarf nach § 35 Nr. 4 AufenthV nicht der Zustimmung der Ausländerbehörden.
- Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland für diesen Zweck ist auch dann nicht möglich, wenn sich argentinische Staatsangehörige zu einem anderen aufenthaltstitelpflichtigen Aufenthalt in Deutschland aufhalten und im Anschluss daran einen Ferienarbeitsaufenthalt beabsichtigen.
- Zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums müssen die Antragsteller mindestens 18 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sein.
- Die Absprache sieht eine Beschränkung der zustimmungsfreien Beschäftigung in der Weise vor, dass die Beschäftigungszeit insgesamt nicht länger als sechs Monate dauern soll. Die von den deutschen Auslandsvertretungen erteilten Visa werden eine entsprechende Nebenbestimmung enthalten. Während des Aufenthalts können Aus- und Fortbildungskurse bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten besucht werden. Ein Wechsel des Aufenthaltstitels ist bei Aufnahme einer solchen Fortbildung nicht erforderlich.

Im Auftra



**ABSPRACHE ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK
UND
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ÜBER EIN FERIENARBEITSAUFENTHALTSPROGRAMM**

Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

- betonen ihr Bestreben, eine engere Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu fördern,
- unterstreichen ihren gemeinsamen Wunsch, Staatsangehörigen beider Länder, insbesondere jungen Menschen, mehr Chancen zu eröffnen, die Kultur und das Alltagsleben des jeweils anderen Landes kennenzulernen mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Ländern zu fördern und dabei auch Arbeitserfahrungen zu sammeln,
- bekunden deshalb ihre Absicht, Vorkehrungen für junge Staatsangehörige der Argentinischen Republik beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland zu treffen, die es ihnen ermöglichen, für einen längeren Zeitraum nach Deutschland beziehungsweise nach Argentinien zu reisen und zum Zweck der Ergänzung ihrer Reisemittel oder zum Zweck einer beruflichen Fortbildung einer Beschäftigung auf Gelegenheitsbasis in Argentinien beziehungsweise in Deutschland nachzugehen.

Deshalb haben sie sich auf Folgendes verständigt:

1. Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären ihre Bereitschaft, nach Maßgabe der in der Argentinischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften denjenigen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise

der Argentinischen Republik Aufenthaltstitel zur mehrmaligen Einreise für einen Ferienarbeitsaufenthalt in Argentinien beziehungsweise in Deutschland für einen Zeitraum von einem Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Einreise, zu erteilen, sofern keine Versagensgründe nach nationalem Recht vorliegen, und die

- a) zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels mindestens 18 (in Worten: achtzehn) und höchstens 30 (in Worten: dreißig) Jahre alt sind und die für die Einreise erforderlichen Gesetzesvorschriften erfüllen;
- b) nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet werden (ausgenommen unterhaltsberechtigte Familienmitglieder, die im Besitz eines in Buchstabe a) genannten bzw. eines anderen Aufenthaltstitels sind);
- c) im Besitz eines gültigen deutschen bzw. argentinischen Reisepasses und eines Rückflugscheines sind oder ausreichende Mittel zum Kauf eines solchen Flugscheines nachweisen;
- d) für die Dauer ihres Aufenthalts über einen jeweils gültigen umfassenden Unfall- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport im Krankheits- oder Todesfall abdeckt, sowie für die Anfangszeit ihres Aufenthalts über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, und zwar nach dem Ermessen der zuständigen Behörden;
- e) die vorgesehene Antragsgebühr für das Visum entrichtet haben;
- f) in erster Linie beabsichtigen, in Deutschland bzw. Argentinien ihre Ferien zu verbringen und in diesem Rahmen zur Unterstützung ihrer Finanzen zeitweise zu arbeiten;
- g) sich nicht früher schon im Rahmen dieses Programms in Argentinien beziehungsweise in Deutschland aufgehalten haben;
- h) in guter gesundheitlicher Verfassung sind;
- i) in den letzten drei Jahren nicht vorbestraft waren.

2. Die argentinischen Staatsangehörigen können bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires oder bei allen anderen Botschaften oder Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen. Ebenso können die deutschen Staatsangehörigen bei der Botschaft der Argentinischen Republik in Berlin, bei allen anderen argentinischen Konsulaten in der Bundesrepublik Deutschland oder bei allen anderen Botschaften oder Konsulaten der Argentinischen Republik in anderen Staaten ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen.
3. Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären sich bereit, den deutschen beziehungsweise argentinischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in Argentinien beziehungsweise in Deutschland für höchstens ein Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Einreise, zu gestatten und ihnen zu erlauben, als beiläufige Aktivität ihrer Ferien zum Zwecke der Ergänzung der Reisemittel einer Beschäftigung nachzugehen.
4. Beide Seiten erklären, dass für die Aufnahme einer solchen Beschäftigung in Deutschland keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sowie in Argentinien keine Zustimmung der für Arbeit zuständigen Behörden erforderlich ist. Die Teilnehmer des Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms sollen jedoch während ihres Besuchs nicht länger als sechs Monate arbeiten. Sie sollen während ihres Besuchs die Möglichkeit haben, einen oder mehrere Aus- und Fortbildungskurse von insgesamt bis zu sechsmonatiger Dauer besuchen.
5. Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstreichen, dass Personen, die sich mit einem Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt in Argentinien beziehungsweise in Deutschland aufhalten, die in Argentinien

beziehungsweise in Deutschland geltenden Gesetze und Bestimmungen befolgen müssen.

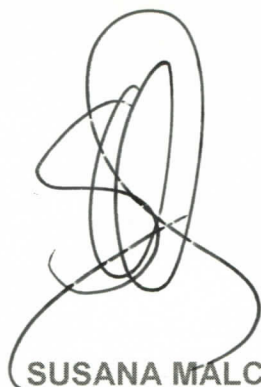
6. Beide Seiten behalten sich die Möglichkeit vor, jeden ihnen im Rahmen des Programms zugewandten Antrag auf einen Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt abzulehnen.
7. Im Einklang mit der Rechts- und Sozialordnung beider Seiten kann einer an dem Programm teilnehmenden Person die Einreise verweigert oder eine solche Person rückgeführt werden.
8. Jede der beiden Seiten kann die Durchführung der oben genannten Maßnahmen ganz oder teilweise aus Gründen der öffentlichen Politik, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit, aussetzen oder beenden. In einem solchen Fall streben beide Seiten an, die jeweils andere Seite mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Aussetzung oder Beendigung von ihrer Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
9. Beide Seiten streben an, dass ungeachtet einer Beendigung der Zusammenarbeit nach dieser Absprache oder einzelner ihrer Teile eine Person, die zum Zeitpunkt der Beendigung bereits im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für einen Ferienarbeitsaufenthalt ist, nach Argentinien bzw. Deutschland einreisen und/oder sich weiterhin dort im Einklang mit dem Aufenthaltstitel bis zu dessen Ablauf aufhalten kann.
10. Diese Absprache kann jederzeit in beiderseitigem Einverständnis schriftlich geändert werden.

11. Diese Absprache wird am Tag ihrer Unterzeichnung wirksam und soll so lange angewendet werden, bis eine Regierung die Zusammenarbeit beendet. Es wird erwartet, dass die Beendigungsabsicht der anderen Regierung drei (3) Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt wird.

Diese Absprache wird in zwei Exemplaren, jeweils in spanischer und deutscher Sprache, unterzeichnet, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

Buenos Aires, den 2. Juni 2016

**FÜR DIE REGIERUNG
DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK**



**SUSANA MALCORRA
MINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE
BEZIEHUNGEN UND
RELIGIONSFRAGEN**

**FÜR DIE REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



**DR. FRANK-WALTER STEINMEIER
BUNDESMINISTER DES
AUSWÄRTIGEN**



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundespolizeipräsidium
Referat 22 - Grenzpolizeiliche Aufgaben
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Auswärtiges Amt
Referat 508
11013 Berlin

Innenministerien und Senatoren für Inneres der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 725
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 221 und
Referat 415-PTU
90343 Nürnberg

Referat M 5

im H A U S E

Betreff: Grenzübertrittsbescheinigung
hier: Bundeseinheitliches Muster

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

M2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 27.06.2016
Seite 2 von 3

Aktenzeichen: M 2- 20105/22#2
Berlin, 27. Juni 2016
Seite 2 von 3
Anlage: - 2 -

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 31. Mai 2016, Az. Wie oben wurde von den Ländern der Wunsch geäußert, das Muster der Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) auch als Word-Datei zu übermitteln. Bayern regte darüber hinaus an, die GÜB auch mit einem Lichtbild zu versehen, da dies zum einen die Identifizierung der Person erheblich erleichtert und zum anderen den Zusammenhang zwischen den einzelnen ggf. vorhandenen Dokumenten (ID-Karten, Nationalpässe etc.) und der GÜB verbessert. Auch zur Vermeidung von Missbrauch und der Verhinderung der Umgehung der Ausreiseverpflichtung ist die regelmäßige Anbringung des Lichtbildes auf der GÜB sinnvoll. Dies verhindert, dass der Ausländer die ihm ausgehändigte GÜB an einen Verwandten / Bekannten im Heimatland sendet und die vorgebliche vollzogene Ausreise von der deutschen Auslandsvertretung bestätigen lässt, ohne tatsächlich aus dem Bundesgebiet ausgereist zu sein. Um eine möglichst einfache Übernahme in die Datenverarbeitungssysteme der Behörden zu gewährleisten, wurde für das Lichtbild ein entsprechend dimensionierter Platzhalter eingefügt. Die Schengen-Staaten werden in einer Fußnote genannt.

Zur Arbeitserleichterung für die Ausländerbehörden wurde die Möglichkeit vorgesehen, auf dem Rückläufer ebenfalls das eigene Aktenzeichen zu erfassen, auch dies sollte automatisiert möglich sein.

Das Adressfeld auf dem Rückläufer wurde so gestaltet, dass das Adressfeld bereits von der Ausländerbehörde vorausgefüllt wird, so dass das Dokument in einem Fens-terumschlag versandt werden kann. Der Absender ergibt sich aus dem Behördenstempel und vermeidet weitere Schreibarbeit.

Um den Auslandsvertretungen die Arbeit zu erleichtern, wird gebeten, die Personal-
daten auch auf dem Rückläufer auszufüllen (S. 2 des Dokuments). Dies kann bei
entsprechender Programmierung ohnehin automatisch vorgenommen werden, so
dass für die Ausländerbehörden kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Da die Erfahrung zeigt, dass GÜBs in der Praxis manchmal als eine Art Titel / Aus-
weis angesehen werden, wäre ein Hinweis, wonach es sich nicht um einen Ausweis /
ein Identitätsdokument handelt sinnvoll. Da im Ausland niemand das Dokument als
Pass- oder Passersatz ansehen wird, sollte ein auf deutsch enthaltener Hinweis aus-
reichen.

Berlin, 27.06.2016
Seite 3 von 3

Die Bundespolizei wird die Seite 1 des Vordrucks für ihren Bereich und die beauftragten Behörden in mehreren Sprachen übersetzen lassen und diese Sprachversionen auf Wunsch auch den Ausländerbehörden zur Verfügung stellen.

Beigefügt übersende ich zusätzlich ein Merkblatt für die Ausreiseregistrierung mit der Ankündigung, dass das BMI auch noch anderssprachige Versionen erstellen lassen wird.

Im Auftrag



Beglaubigt

[Briefkopf der ausstellenden Behörde]

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

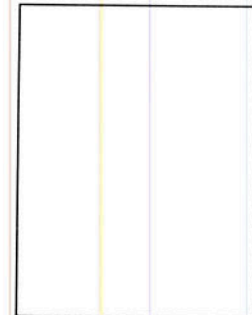
(Kein Ausweis oder Passersatz)

Frau / Herr

Vorname, Name

Geburtsdatum, -Geburtsort

Staatsangehörigkeit



Lichtbild 35 X 45 mm

Sie wurden aufgefordert, Deutschland bzw. das Gebiet der Schengen-Staaten* zu verlassen.
Zur Erfüllung dieser Pflicht wurde eine Frist zur Ausreise bis zum _____ festgelegt.

Diese Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis Ihrer fristgerechten Ausreise. Um den Nachweis zu erbringen, müssen Sie die Bescheinigung in der nachfolgend dargestellten Weise an die oben genannte Behörde zurück übermitteln:

1. Sofern Sie aus Deutschland **unmittelbar in einen Drittstaat** ausreisen, d. h. ohne Durchreise oder Zwischenlandung in einem Schengen-Staat, haben Sie die Bescheinigung bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben.
2. Sofern Sie **durch einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat ausreisen**, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da die Ausreisepflicht erst mit dem Verlassen des Gebiets der Schengenstaaten erfüllt ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn Sie auf dem Luftweg ausreisen und in einem anderen Schengen-Staat das Flugzeug wechseln (umsteigen) müssen.
3. Sofern Sie ein **Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat** besitzen, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei der dortigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da Sie beim Verlassen Deutschlands über die Binnengrenze keiner Ausreisekontrolle unterzogen werden.

Sofern Sie nicht fristgerecht ausreisen oder die Ausreise nicht wie vorgeschrieben nachweisen, kann ein Einreise- und der Aufenthaltsverbot angeordnet werden. In diesem Fall werden Sie im Fahndungssystem zur Einreiseverweigerung und zur Festnahme ausgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen Einreisevoraussetzungen selbst verantwortlich sind. Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch diese Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat.

Datum, Unterschrift

* Zu den Schengen-Staaten gehören Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und die Schweiz.

Postanschrift der ausstellenden Behörde
als Adressfeld für einen Fensterumschlag gestaltet

Aktenzeichen der ausstellenden Behörde

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG (Rücklaufschein)

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und zurück zu senden.

Frau / Herr

Vorname, Name

Geburtsdatum, -Geburtsort

Staatsangehörigkeit

hat am

- ☐ das Gebiet der Schengen-Staaten verlassen und die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausreisekontrolle persönlich abgegeben.
- ☐ die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Gebiets der Schengen-Staaten persönlich abgegeben.
- ☐ die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung in einem Schengen-Staat persönlich abgegeben und den Nachweis erbracht, dass Einreise und Aufenthalt in diesem Staat erlaubt sind.

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

Dienststellenstempel der Grenzbehörde oder
Auslandsvertretung

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

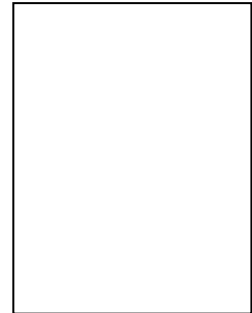
(Kein Ausweis oder Passersatz)

Frau / Herr

Vorname, Name

Geburtsdatum, -Geburtsort

Staatsangehörigkeit



Lichtbild 35 X 45 mm

Sie wurden aufgefordert, Deutschland bzw. das Gebiet der Schengen-Staaten* zu verlassen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht wurde eine Frist zur Ausreise bis zum _____ festgelegt.

Diese Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis Ihrer fristgerechten Ausreise. Um den Nachweis zu erbringen, müssen Sie die Bescheinigung in der nachfolgend dargestellten Weise an die oben genannte Behörde zurück übermitteln:

1. Sofern Sie aus Deutschland **unmittelbar in einen Drittstaat** ausreisen, d. h. ohne Durchreise oder Zwischenlandung in einem Schengen-Staat, haben Sie die Bescheinigung bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben.
2. Sofern Sie **durch einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat ausreisen**, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da die Ausreisepflicht erst mit dem Verlassen des Gebiets der Schengenstaaten erfüllt ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn Sie auf dem Luftweg ausreisen und in einem anderen Schengen-Staat das Flugzeug wechseln (umsteigen) müssen.
3. Sofern Sie ein **Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat** besitzen, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei der dortigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da Sie beim Verlassen Deutschlands über die Binnengrenze keiner Ausreisekontrolle unterzogen werden.

Sofern Sie nicht fristgerecht ausreisen oder die Ausreise nicht wie vorgeschrieben nachweisen, kann ein Einreise- und der Aufenthaltsverbot angeordnet werden. In diesem Fall werden Sie im Fahndungssystem zur Einreiseverweigerung und zur Festnahme ausgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen Einreisevoraussetzungen selbst verantwortlich sind. Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch diese Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat.

Datum, Unterschrift

* Zu den Schengen-Staaten gehören Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und die Schweiz.

Postanschrift der ausstellenden Behörde
als Adressfeld für einen Fensterumschlag gestaltet

Aktenzeichen der ausstellenden Behörde

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

(Rücklaufschein)

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und zurück zu senden.

Frau / Herr

Vorname, Name

Geburtsdatum, -Geburtsort

Staatsangehörigkeit

hat am _____

- ☐ das Gebiet der Schengen-Staaten verlassen und die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausreisekontrolle persönlich abgegeben.
- ☐ die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Gebiets der Schengen-Staaten persönlich abgegeben.
- ☐ die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung in einem Schengen-Staat persönlich abgegeben und den Nachweis erbracht, dass Einreise und Aufenthalt in diesem Staat erlaubt sind.

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

Dienststellenstempel der Grenzbehörde oder
Auslandsvertretung



Federal Ministry
of the Interior

Important ! Register your exit!

How to do it:

It depends on where your travel document is checked by the border police when you leave the Schengen area*

At a passport control in a German airport



You give the 2-page form called
GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG
to the passport control officer
(not to the airline!),
along with your other travel documents.

He or she will register your exit for you.

OR

At a passport control in another Schengen State*



Take the 2-page form
GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG
with you to your home country.
Then visit a German embassy or consulate
with the form and ID documents.
Come in person! Do not send someone else!
Show your ID! Do not mail the form!

If you do not register your exit , you can get arrested in Europe and cannot get a visa in future!

*The Schengen area: Austria, Belgium, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Italy, Latvia, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Malta, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland.



Wichtig! Ausreise registrieren!

Wie es geht:

Es kommt darauf an, wo Ihr Reisedokument durch die Grenzpolizei kontrolliert wird, wenn Sie den Schengen-Raum verlassen*

Bei einer Passkontrolle in einem deutschen Flughafen



Sie geben das 2-seitige Formular
GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG
dem/der Passkontrollbeamten/-in
(nicht der Fluggesellschaft!),
zusammen mit Ihren anderen Reisedokumenten.

Er oder sie wird Ihre Ausreise registrieren.

ODER

Bei einer Passkontrolle in anderen Schengen-Staaten*



Sie nehmen das 2-seitige Formular
GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG
mit in Ihr Heimatland.
Dann gehen Sie zu einer deutschen Botschaft oder
einem deutschen Konsulat
mit dem Formular und Ausweispapieren.
Kommen Sie selbst! Schicken Sie niemanden!
Ausweis mitnehmen! Nicht per Post einsenden!

**Wenn Sie Ihre Ausreise nicht registrieren, können Sie in Europa verhaftet werden und künftig
kein Visum bekommen!**

*Der Schengen-Raum: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik.



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und
Senatsverwaltungen des Innern
der Länder

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
Referat 508

- per E-Mail -

Betreff: Aufenthaltsgesetz; Auslegungsfragen

hier: Hinweis zur Auslegung des § 60a Absatz 2c Satz 2
und 3 AufenthG (Erfordernisse für medizinische Be-
scheinigungen über Abschiebungshindernisse)

Bezug: Tagung der AG Rück am 28./29. Juni 2016 in Schwe-
rin; TOP 11

Aktenzeichen: AGM5-21002/1#6

Berlin, 4. August 2016

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Tagung der AG Rück am 28./29. Juni 2016 in Schwerin wurde das Bundes-
ministerium des Innern gebeten, Hinweise zur Auslegung des neuen § 60a Absatz 2c
Satz 2 und 3 AufenthG zu geben.

Nach den genannten Vorschriften können muss ein Ausländer eine Erkrankung, die
die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheini-
gung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tat-
sächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die
Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krank-
heitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich
nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich er-
geben, enthalten.

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

M5AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern ist diese Vorschrift wie folgt auszulegen:

1. Die **ausstellende Person** muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist:

§ 2 Bundesärzteordnung

[...]

(2) Eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz.

(4) Für die Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Ärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

Keine Bedenken bestehen dagegen, dass das auf konsiliarischem Weg gewonnene fachliche Urteil eines anderen Angehörigen eines Heilberufs in die ärztliche Bewertung einfließt, das aus der Bescheinigung hervorgeht.

Bestehen Zweifel an der Befugnis der ausstellenden Person, die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen, kann die für den Niederlassungsort der Person zuständige Ärztekammer beteiligt werden. Da zumindest zahlreiche niedergelassene Ärzte in Online-Registern der Ärztekammern verzeichnet sind, kann eine aufwändigere förmliche Beteiligung entfallen, wenn eine Online-Recherche in diesen Registern einen positiven Treffer ergibt. Das Einstiegs-

portal zu diesen Online-Portalen der Ärztekammern ist hier zu finden:

<http://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche/> .

2. Die **Form** der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff *Bescheinigung* geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren Aussteller erkennbar ist. Je formloser die Bescheinigung ist, die vorgelegt wird (etwa: reine Textform; Fehlen der typischen Merkmale ärztlicher Bescheinigungen wie Praxisstempel und Unterschrift), desto größere Sorgfalt ist auf die Prüfung der Echtheit zu legen. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden.

Werden Bescheinigungen nicht in der originalen Form (als Originalpapierstück oder als Originaldatei), sondern etwa als ausgedruckte E-Mails oder ausgedruckte sonstige elektronische Dokumente oder als Fotokopie vorgelegt, handelt es sich nicht um die originale Bescheinigung, sondern allenfalls eine Wiedergabe einer in anderer Form erteilter Bescheinigung. Dateien, die mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sind, sind vorbehaltlich einer Überprüfung der Arzteigenschaft der ausstellenden Person akzeptabel, wenn sie als Dateien und nicht als ihr Ausdruck vorgelegt werden. Nicht verschlüsselte E-Mails sind, auch wenn sie als Datei vorgelegt werden, sehr genau zu prüfen, weil eine unverschlüsselte Übermittlung medizinischer Befunde vor dem Hintergrund der ärztlichen Schweigepflicht zumindest sehr unüblich ist.

Auf die Vorlage eines Originals kann verzichtet werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original anwaltlich oder behördlich beglaubigt ist und der entsprechende Beglaubigungsvermerk im Original vorliegt.

Ist erwiesen, dass es sich bei der aus der Unterlage hervorgehenden ausstellenden Person um eine Ärztin oder einen Arzt im vorstehend genannten Sinne handelt, sollte unabhängig von der verwendeten Form bei bestehenden Zweifeln eine Rückfrage bei der Praxis oder sonstigen Niederlassung erfolgen. Da wegen der ärztlichen Schweigepflicht damit zu rechnen ist, dass keine telefonischen Auskünfte erteilt werden, sollte die Anfrage mit einem gesicherten Übertragungsmedium (per Telefax oder ggfs. De-Mail) unter Beifügung der vollständigen Bescheinigung als Anlage gestellt werden. Die Anfrage sollte

darauf beschränkt werden, ob die Echtheit der Bescheinigung bestätigt wird. Nach hiesiger Auffassung wird damit die ärztliche Schweigepflicht nicht verletzt, da im Falle der Echtheit der Bescheinigung keine medizinischen Verhältnisse offenbart werden, die der anfragenden Behörde nicht bereits auf Grund der vorgelegten Bescheinigung bekannt sind.

3. Der erforderliche **Inhalt** der ärztlichen Bescheinigung ist gesetzlich umrissen. Die gesetzliche Regelung gehen dabei über die inhaltlichen Anforderungen hinaus, die von der Rechtsprechung bereits zuvor im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang an ärztliche Atteste gestellt worden sind (vgl. BVerwG vom 11. 9. 2007 - 10 C 8/07 zu einer Bescheinigung einer posttraumatischen Belastungsstörung). Im Einzelnen sollen aus der Bescheinigung hervorgehen:
 - a. die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Neben der Darstellung der Anamnese (Krankheitsvorgeschichte) handelt es sich bei solchen tatsächlichen Umständen um die Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte, etwa zum Zustand einzelner Organe oder - bei psychiatrisch relevanten Krankheitsbildern - etwa um die Ergebnisse einzelner Tests; anzugeben sind auch ggfs. die Ergebnisse von Laborbefunden, bildgebenden Verfahren (Röntgen, MRT, CRT; Sonografie usw.); es ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die entsprechenden Tatsachen erhoben worden sind;
 - b. die **Methode der Tatsachenerhebung**: Es ist anzugeben, welche Untersuchungen zur Feststellung der tatsächlichen Umstände geführt haben, und welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
 - c. die **fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes** (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
 - d. den **Schweregrad der Erkrankung**: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a darge-

stellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen abzuleiten;

- e. die **Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben**: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

Der erforderliche Inhalt der Bescheinigung muss nicht in jedem Fall genau schematisch diesen Anforderungen entsprechen („soll“); insbesondere kann es in offensichtlichen oder gravierenden Fällen unschädlich sein, wenn einzelne der genannten Elemente fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als „qualifiziert“ beurteilt werden kann. Nicht qualifiziert ist auf jeden Fall eine Bescheinigung, die lediglich eine Diagnose enthält.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung „insbesondere“ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind, und andererseits, dass - ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages - ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter a bis e genannten Angaben enthält.

Dieses Schreiben gibt die Auffassung des Bundesministeriums des Innern wieder und stellt keine verbindliche Auslegungsvorschrift dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

Bundespolizeipräsidium

nachrichtlich:
Bundeskriminalamt

- nur per E-Mail -

Betreff: Aufenthaltsrecht

hier: Handhabe bei der Ungültigkeitserklärung von Pässen
bzw. Passersatzpapieren durch Drittstaaten in größerem
Umfang, u.a. mittels Ausschreibungen in der Interpol
Datenbank „Stolen and Lost Travel Documents“
(SLTD)

Aktenzeichen: AGM5-21006/338#3 / M2-20105/56#182

Berlin, 2. August 2016

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Fälle, in denen bekannt ist, dass Drittstaaten Pässe eigener Staatsangehöriger im
größeren Umfang für ungültig erklärt haben, darf ich Ihnen nachstehend die nach
Auffassung des Bundesministeriums des Innern insoweit bestehende Rechtslage
darstellen.

Als Ausfluss der völkerrechtlichen Personalhoheit über eigene Staatsangehörige hat
jeder Ausstellerstaat die Passhoheit inne und kann selbst bestimmen, ob ein von ihm
ausgestellter Pass gültig ist, und die Gültigkeit beenden. Auch Deutschland erklärt
ausgestellte Pässe in Einzelfällen für ungültig. Eine verifizierte Mitteilung offizieller
Stellen eines Ausstellerstaates, dass ein Pass ungültig ist, kann daher nicht ignoriert
werden.

Ein bloßer Datenbankeintrag (Interpol) genügt nach seiner Zweckbestimmung nicht,
um den Anschein eines echten und gültigen Passes rechtssicher zu erschüttern. Er
ist lediglich als Hinweis zu behandeln, um Ermittlungen anzustoßen.

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

M5AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ohne gültigen Pass des Ausstellerstaates darf sich ein Drittstaatsangehöriger grundsätzlich nicht in Deutschland aufhalten (§ 3 Absatz 1 AufenthG) und nicht einreisen. Strafbar ist ein solcher Aufenthalt nur, wenn der Ausländer von der Ungültigkeit wusste oder dies fahrlässig nicht wusste. Bei plötzlichen Ungültigerklärungen liegt ein entsprechender Tatvorwurf eher fern.

Vor dem Hintergrund der Passhoheit würde der Reisende bei einer Einreise mit einem für ungültig erklärten Pass die Einreisevoraussetzungen für das Schengengebiet und damit auch nach Deutschland nicht erfüllen. Im Rahmen der Einreisebefragung wären die Hintergründe zu erfragen. Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles wären Maßnahmen von einer Zurückweisung (Artikel 14 Schengener Grenzkodex und § 15 AufenthG) bis hin zu einer Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Absatz 2 AufenthG) zu prüfen. Im Rahmen der Ausreisekontrolle wäre die Untersagung der Ausreise in andere Staaten (nach § 46 Absatz 2 AufenthG) zu prüfen. Die Ausreise in den Herkunftsstaat wäre zu gestatten.

Als Ausnahme von der Passhoheit besteht die Möglichkeit, nach Ermessen deutsche Passersatzpapiere auszustellen, was zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Passpflicht führt (vgl. § 5 ff. AufenthV). Für den Aufenthalt im Inland kann ein Ausweiseratz ausgestellt werden, der aber nicht zum Grenzübertritt genügt. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweiseratzes oder eines Reiseausweises für Ausländer orientieren sich im Wesentlichen daran, ob ein Pass vom Herkunftsstaat aus Gründen nicht zu erlangen ist, die sich dem Grunde nach auch im deutschen Passrecht finden – dann ist auch die Ausstellung eines deutschen Passersatzes nicht zulässig. Erforderlich ist, dass ein erkennbar legitimer Grund, der vom Ausstellerstaat anhand eines Einzelfalles bewertet wurde, zum Passentzug oder zur Passversagung geführt hat. Wenn eine listenmäßige Passentziehung erfolgte, kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass eine Einzelfallbetrachtung nicht erfolgte.

Drittstaatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten und hier ein Aufenthaltsrecht haben, haben oftmals eine gefestigte Rechtsstellung, was zu einer Unverhältnismäßigkeit und damit Rechtswidrigkeit der Aufenthaltsbeendigung wegen eines plötzlichen Passentzugs führen kann (vgl. auch § 52 Absatz 1 AufenthG, der für diesen Fall eine Ermessensentscheidung vorsieht und zudem klarstellt, dass mit dem Nichtbesitz eines Passes nicht automatisch ein Aufenthaltstitel unwirksam wird).

Wenn die Mitteilung eines Drittstaates über den Passentzug mit der Aufforderung verbunden ist, den Drittstaatsangehörigen abzuschieben, weist dies auf eine mögliche drohende Strafverfolgung und eine mögliche Umgehung auslieferungsrechtlicher Verfahrensgarantien hin.

Zudem ist das Verbot der Kollektivausweisung nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK zu beachten, wonach jede Maßnahme unzulässig ist, die Ausländer als Gruppe zwingt, ein Land zu verlassen; entsprechende Maßnahmen müssen vielmehr nach einer angemessenen und objektiven Prüfung der individuellen Situation jedes einzelnen Ausländers getroffen werden.

In Fällen listenmäßiger Passentziehungen ist dem betroffenen Ausländer nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern nahe zu legen, zunächst einen Ausweisersatz zu beantragen, damit er weiterhin die Passpflicht im Inland erfüllt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Sodann wären konsularisch beim Drittstaat die Gründe abzuklären, die im Einzelfall zum Passentzug geführt haben. In Fällen, in denen keine Gründe angegeben werden oder diese nicht auch in Deutschland legitimen Gründen für eine Passversagung entsprechen, wäre die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer als deutschen Passersatz wohlwollend zu prüfen.

Interpol-Ausschreibungen von listenmäßig entzogenen Pässen zur Sachfahndung sind nur als Hinweis und nicht als alleinige Grundlage für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zu verwenden.

Das Bundesministerium des Innern strebt eine Koordinierung des Vorgehens in derartigen Fällen auf der Ebene der Europäischen Union an. Sofern sich hieraus abweichende Empfehlungen ergeben, werden Sie umgehend unaufgefordert unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die
Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Nur per E-Mail

Referatsleiter für Ausländer- und Asylrecht

HAUSANSCHRIFT

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-

FAX + 49 (0)30 18-17-

BEARBEITET VON

508-R1@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten

Berlin, den 14. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten möchte ich Sie in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern über folgende Neuerungen beim Verfahren informieren:

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt seit Juni 2016 ein Familienunterstützungsprogramm – „Family Assistance Program (FAP)“ – für die Familienangehörigen von in Deutschland anerkannten syrischen Flüchtlingen durch. Ziel des vom Auswärtigen Amt initiierten Programms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente beim Visum-Termin vorgelegt werden können. Die IOM-Zentren in Beirut und Istanbul haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen, das Zentrum in Gaziantep wird in Kürze folgen.

Alle Antragsteller sollten sich vor ihrem Termin an den deutschen Auslandsvertretungen im Libanon und in der Türkei zur Beratung an die IOM- Familienunterstützungszentren

wenden. Durch den Besuch der IOM-Familienunterstützungszentren kann die Visumbearbeitung und damit die Ausreise nach Deutschland beschleunigt werden. Die Zusammenarbeit mit IOM ermöglicht es außerdem, unseriösen Agenturen oder Vermittlern ihre Geschäftsgrundlage zu entziehen, die sich gegenüber Antragstellern trotz Warnungen der Auslandsvertretungen mit teils überzogenen Gebühren als im Visumverfahren erforderliche Dienstleister präsentieren.

Die Kontaktdaten der Zentren lauten:

1. Beirut:

Beit El Kekko,
Bekfaya main road,
Kachouh building, floor -1,
Metn, Mount Lebanon
Libanon
info.fap.lb@iom.int

2. Istanbul:

Bestekar Şevki Bey Sokak No: 9,
Balmumcu,
Beşiktaş/İstanbul,
Türkei
info.fap.tr@iom.int

3. Gaziantep:

Güvenevler Mahallesi 29069,
Sokak No:15,
Tugay Sehitkamil/Gaziantep,
Türkei
info.fap.tr@iom.int

Außerdem möchte ich nochmals auf das Webportal des Auswärtigen Amts für den Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten hinweisen. Es ist abrufbar unter folgendem Link: www.fap.diplo.de (weiterhin verwendbar auch: www.familyreunion-syria@diplo.de). Das Portal ist in den Sprachen Deutsch, Englisch und Arabisch verfügbar und kann von Schutzberechtigten, Antragstellern des Familiennachzugs zum syrischen

Schutzberechtigten sowie Unterstützerorganisationen genutzt werden. Eine Erweiterung für den Nachzug zu Schutzberechtigten anderer Nationalitäten ist geplant.

Das Webportal enthält auch eine Funktion zur Abgabe der fristwahrenden Anzeige. Beim Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling wird gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz bei fristgerechter Antragstellung bzw. rechtzeitiger Stellung der fristwahrenden Anzeige auf die Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums verzichtet. Zur Verfahrenserleichterung werden außerdem im Rahmen der von Ihnen erteilten Globalzustimmung die Ausländerbehörden im Visumverfahren nicht mehr beteiligt.

Die Ausländerbehörden werden dadurch nicht schlechter gestellt. Auf mehrfache Nachfrage – u.a. im Bund-Länder-Koordinierungsstab Asyl- und Flüchtlingspolitik – möchte ich erneut darauf hinweisen, dass das Bundesverwaltungsamt über sein Registerportal sowohl Mitteilungen über die Beantragung als nunmehr auch über die erfolgte Erteilung eines Visums (zum privilegierten Nachzug zum syrischen Schutzberechtigten) an die Ausländerbehörden übersendet. Schon bisher erfolgte eine weitere Benachrichtigung dadurch, dass die Antragsunterlagen der Ausländerbehörde postalisch übersandt werden.

Die Mitteilungen über Beantragung und Erteilung (inkl. Gültigkeitsdaten des Visums) werden der Ausländerbehörde aktiv („blinkender Briefumschlag“) im Posteingang des Registerportals angezeigt. Eine zusätzliche Benachrichtigung an eine E-Mailadresse erfolgt nicht.

Soweit einzelne Ausländerbehörden nicht über die vom BVA im Registerportal angebotene Anwendung „Visa-Online“, sondern mit einer hauseigenen Software arbeiten, steht auch diesen der Zugang zu den im Registerportal vorhandenen Daten über ein Service-Gateway zur Verfügung (technische Details zu dieser Schnittstelle für die IT-Ansprechpartner in den Ausländerbehörden werden in einem dafür zugänglichen Entwicklerportal des BVA

angeboten). Auch insoweit werden die Ausländerbehörden somit elektronisch über die Visabeantragung der und Visaerteilung an die Familienangehörigen unterrichtet.

Beigefügt erhalten Sie auch nochmals den Flyer, aus dem sich wichtige Informationen zum Visumverfahren ergeben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Informationen an die Ausländerbehörden weitergeben würden.

Mit freundlichen Grüßen



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Verteiler AG Rück
m. d. B. um Weiterleitung an die Ausländerbehörden

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-

FAX +49 331 97997-

BEARBEITET VON

E-MAIL bpolp.referat.25@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 30. September 2016

AZ 25 - 18 14 00 - 0100 - 0008

BETREFF **Freiwillige Rückkehr**

HIER Nutzung von Routings auf dem Landweg unter Nutzung einer GÜB (via SVN in die anderen Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens)

Aktuell haben in Slowenien (SVN) die Feststellungen von aus Deutschland freiwillig zurückreisenden Personen zugenommen, die nicht über die notwendigen Grenzübertrittsdokumente verfügen.

Dabei handelt es sich vornehmlich um Staatsangehörige aus den (anderen) Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, die ohne Pass nach SVN einreisen und bei dem Versuch der Ausreise nach Kroatien an der dort noch existenten Schengenaußengrenze aufgrund des Nichterfüllens der Einreisevoraussetzungen durch die kroatische Grenzpolizei nach SVN zurückgewiesen werden.

Die Betroffenen verfügen in der Regel über eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), die den Personen für die freiwillige Rückkehr durch unterschiedliche deutsche Ausländerbehörden ausgestellt werden. Dabei werden den Personen nach deren Aussage vorhandene Reisepässe abgenommen, um den zuständigen Behörden im jeweiligen Heimatland übersandt zu werden.

Die GÜB erfordert eine Rückreise auf direktem Weg ohne Transit, dessen ungeachtet scheinen manche Ausländerbehörden für diesen Zweck jedoch Routen auf dem Landweg zu buchen.

Im Ergebnis ist es den Betroffenen durch den erzwungenen Stopp in SVN nicht möglich, die angestrebte freiwillige Rückkehr in ihre Heimat unmittelbar zu realisieren. Da eine Ausreise ohne gültige Dokumente nicht erfolgen kann, wird zudem noch SVN die Verantwortung für

Maßnahmen zur Pass(-ersatz-)beschaffung bzw. Rückführungen auferlegt. Außerdem muss SVN die Personen bis zur Realisierung der legalen Weiterreise auf eigene Kosten unterbringen.

Ich bitte um Berücksichtigung der vorgenannten Zusammenhänge bei der Planung von freiwilligen Ausreisen und um Vermeidung von Routings dieser Art.

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundespolizeipräsidium
über
Referat B 2
im Hause

**Betreff: Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die
Einreise und den Auf-enthalt von Drittstaatsange-
hörigen im Rahmen eines unternehmensinternen
Transfers („ICT-RL“)**

Aktenzeichen: M3-20203/6#

Berlin, 29. November 2016

Seite 1 von 4

Anlage: -2-

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 27 Absatz 1 der als Anlage 1 beige-
fügten Richtlinie 2014/66/EU (im Folgenden: ICT-RL) verpflichtet, bis spätestens
29. November 2016 die zur Umsetzung der ICT-RL erforderlichen Rechts- und Ver-
waltungsvorschriften in Kraft zu setzen.

Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung auf-
enthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union derzeit in der Abstimmung.
Dieser dient auch der Umsetzung der hier gegenständlichen ICT-RL. Bis zum Inkraft-
treten des vorgesehenen Gesetzes gelten die Grundsätze der unmittelbaren Wirk-
samkeit von Richtlinien, die sowohl die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat
als auch die Länder und ihre Behörden verpflichten.

Hiernach ist insbesondere von Folgendem auszugehen:

- Die für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden sind ver-
pflichtet, innerstaatliches Recht richtlinienkonform auszulegen. Ab dem Ablauf
der Umsetzungsfrist der ICT-RL ist das innerstaatliche Recht daher so weit

wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen, um so die mit der Richtlinie festgelegten Ziele zu erreichen.

- Soweit die in der ICT-RL enthaltenen Vorgaben hinreichend bestimmt und unbedingt sind, sind diese unmittelbar und vorrangig vor entgegenstehenden nationalen Regelungen zugunsten der Betroffenen anzuwenden.

Die ICT-RL regelt die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen von mehr als 90 Tagen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abstellung eines Arbeitnehmers für die Zwecke der beruflichen Tätigkeit oder für Schulungszwecke durch ein außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässiges Unternehmen in eine Niederlassung innerhalb der EU. Die unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer können Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees sein.

Darüber hinaus regelt die Richtlinie die Mobilität der unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union, also den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit in mehreren Niederlassungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten.

Damit Deutschland die Verpflichtungen aus dem Europäischen Unionsrecht so weit wie möglich erfüllt, rege ich an, ab dem 30. November 2016 nach den o.g. Grundsätzen der unmittelbaren Wirksamkeit von Richtlinien zu verfahren und ggf. die Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Landes entsprechend anzuweisen. Die folgenden Anwendungshinweise bitte ich bei der Direktanwendung der ICT-RL zu beachten:

1. Ersterteilung eines ICT-Aufenthaltstitels

Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern sind die Regelungen zur erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels (der sogenannten „ICT-Karte“) in Art. 5 ff. ICT-RL *nicht* unmittelbar anwendbar. Dies folgt zum einen daraus, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten sowohl einen Spielraum bei den Erteilungsvoraussetzungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 ICT-RL) als auch hinsichtlich des Verfahrens einräumt. Die ICT-RL überlässt es den Mitgliedstaaten, die Anzahl der zu erteilenden Aufenthaltstitel festzulegen (Art. 6 ICT-RL) und zwischen verschiedenen Antragstellern zu wählen (Art. 11 Abs. 1 ICT-RL). Diese Spielräume hinsichtlich des Verfahrens verhindern eine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie in Bezug auf

die Erserteilung des Aufenthaltstitels, da es noch einer Konkretisierung durch die Mitgliedstaaten bedarf.

2. Langfristige Mobilität

Auch die Regelungen zur langfristigen Mobilität (insb. Art. 22 ICT-RL), also eines Aufenthalts von mehr als 90 Tagen im Bundesgebiet, nachdem ein anderer EU-Mitgliedstaat bereits einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers erteilt hat, sind aus Sicht des Bundesministeriums des Innern nach den oben dargestellten Grundsätzen *nicht* unmittelbar anwendbar. Dies ergibt sich aus den verschiedenen Verfahrensoptionen, die Art. 22 Abs. 1 ICT-RL vorsieht.

3. Kurzfristige Mobilität

Unmittelbar anwendbar sind hingegen Regelungen zur sogenannten kurzfristigen Mobilität (Art. 21 ICT-RL).

Hierbei geht es um die Einreise und den Aufenthalt von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die bereits über einen Aufenthaltstitel zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines anderen EU-Mitgliedstaats verfügen. Mit dem Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats können sich die unternehmensintern Transferierten für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Bundesgebiet aufhalten und hier in einer Niederlassung arbeiten, die zum selben Unternehmen oder zur selben Unternehmensgruppe gehört, dem der/die unternehmensintern Transferierte im Ausland angehört.

Ein Ausländer bedarf für diese sogenannte Kurzzeitmobilität keines nationalen Aufenthaltstitels. Der durch den anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel reicht für den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aus.

Der durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer wird nach den Vorgaben der ICT-RL unter Verwendung des Einheitsformats gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt und trägt im Feld „Art des Titels“ den Zusatz „ICT“ (s. Art. 13 Abs. 3 und 4 ICT-RL).

Art. 21 Abs. 1 der ICT-RL normiert zusammengefasst folgende Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt im Rahmen der Kurzzeitmobilität:

- Besitz eines durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels zum Zweck des unternehmensinternen Transfers („ICT“).
- Die Niederlassung, in welcher der Ausländer arbeiten möchte, muss dem gleichen Unternehmen oder der gleichen Unternehmensgruppe angehören wie das Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.
- Der Aufenthalt darf nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen andauern.

Zu Ihrer weiteren Information ist in Anlage 2 eine Liste mit dem Umsetzungsstand der ICT-RL in den anderen EU-Mitgliedstaaten beigefügt. Bei den EU-Mitgliedstaaten, welche die ICT-Richtlinie umgesetzt haben, kann davon ausgegangen werden, dass bereits Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers ausgestellt wurden. Es ist also möglich, dass die Inhaber von ihrem Recht auf Kurzzeitmobilität Gebrauch machen und in das Bundesgebiet einreisen und sich hier aufhalten möchten. Wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers nach den Vorgaben der ICT-RL nicht verwehrt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/66/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 15. Mai 2014****über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Annahme von Maßnahmen im Bereich der Einwanderung vor, die Drittstaatsangehörigen gegenüber angemessen sind.
- (2) Nach dem AEUV muss die Union eine gemeinsame Einwanderungspolitik entwickeln, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme und eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, gewährleistet. Zu diesem Zweck sollen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen in Bezug auf die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen sowie Normen für die Erteilung seitens der Mitgliedstaaten von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt festlegen; des Weiteren sind sie aufgefordert, die Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, festzulegen, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen.
- (3) Die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ zielt auf die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft, die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und eine bessere Anpassung des Arbeitskräfteangebots an den Bedarf ab. Die Maßnahmen, die Führungskräften, Spezialisten sowie Trainees aus Drittstaaten die Einreise in die Union im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers erleichtern sollen, sind in diesem breiteren Kontext zu sehen.

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 101.

⁽²⁾ ABl. C 166 vom 7.6.2011, S. 59.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Mai 2014.

- (4) Im Stockholmer Programm, das der Europäische Rat am 11. Dezember 2009 angenommen hat, wird festgestellt, dass eine Zuwanderung von Arbeitskräften zu größerer Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlicher Dynamik beitragen kann und dass flexible zuwanderungspolitische Maßnahmen vor dem Hintergrund der großen demografischen Herausforderungen, die sich der Union in der Zukunft stellen und die in der Folge mit einer steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften einhergehen werden, längerfristig einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsleistung darstellen werden. Die Kommission und der Rat werden im Stockholmer Programm aufgefordert, die Umsetzung des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung, der in der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2005 festgelegt ist, fortzusetzen.
- (5) Infolge der Globalisierung der Wirtschaftstätigkeiten, der zunehmenden Handelsströme, des Wachstums und der Zunahme der Standorte multinationaler Unternehmensgruppen hat die Bedeutung der Entsendung von Führungskräften, Spezialisten sowie Trainees, die in Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften multinationaler Konzerne tätig sind und vorübergehend in andere Unternehmensteile verlegt werden, um dort während eines befristeten Zeitraums bestimmte Aufgaben zu übernehmen, in den letzten Jahren zugenommen.
- (6) Unternehmensinterne Transfers von in Schlüsselpositionen beschäftigten Mitarbeitern erschließen den aufnehmenden Unternehmen neue Fertigkeiten und Fachkenntnisse, Innovationen und größere ökonomische Möglichkeiten, wodurch die wissensbasierte Wirtschaft in der Union vorangebracht und Investitionsströme innerhalb der Union gefördert werden. Unternehmensinterne Transfers aus Drittstaaten können auch unternehmensinterne Transfers aus der Union in Unternehmen in Drittstaaten erleichtern und die Position der Union im Verhältnis zu ihren internationalen Partnern stärken. Die Erleichterung unternehmensinterner Transfers ermöglicht multinationalen Konzernen die optimale Nutzung ihrer Humanressourcen.
- (7) Die mit dieser Richtlinie eingeführte Regelung kann auch für die Herkunftsländer der Migranten nutzbringend sein, da die befristete Migration im Rahmen der bewährten Regelung die Vermittlung von Fähigkeiten und den Transfer von Erkenntnissen, Technologie und Know-how fördern kann.
- (8) Die Richtlinie sollte unbeschadet des Grundsatzes des Vorrangs der Unionsbürger in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten angewandt werden, wie dies in den einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Beitrittsakten vorgesehen ist.
- (9) Diese Richtlinie sollte nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, für Beschäftigungszwecke andere Erlaubnisse auszustellen als Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, falls ein Drittstaatsangehöriger nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.
- (10) Die Richtlinie sollte ein transparentes und vereinfachtes Zulassungsverfahren für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer vorsehen, das sich auf einheitliche Begriffsbestimmungen und harmonisierte Kriterien stützt.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass geeignete Überprüfungen und wirksame Inspektionen durchgeführt werden, damit die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie gewährleistet wird. Der Umstand, dass ein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt wurde, sollte die Mitgliedstaaten nicht darin beeinträchtigen oder daran hindern, während des unternehmensinternen Transfers ihre arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die im Einklang mit dem Unionsrecht darauf abzielen, die Einhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach Artikel 18 Absatz 1 dieser Richtlinie zu überprüfen.
- (12) Die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, auf der Grundlage nationalen Rechts gegen einen in einem Drittland niedergelassenen Arbeitgeber eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers Sanktionen zu verhängen, sollte unberührt bleiben.
- (13) Im Sinne dieser Richtlinie sollten unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer Führungskräfte, Spezialisten und Trainees umfassen. Ihre Definition fußt auf den spezifischen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und bilateraler Handelsabkommen. Da die Verpflichtungen im Rahmen des GATS die Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen nicht umfassen, sollte diese Richtlinie die Anwendung dieser Verpflichtungen ergänzen und erleichtern. Allerdings sollte der Anwendungsbereich der von dieser Richtlinie erfassten unternehmensinternen Transfers breiter sein als der Anwendungsbereich der Handelsverpflichtungen, da die Transfers nicht zwangsläufig im Dienstleistungssektor erfolgen und ihren Ursprung in einem Drittstaat haben können, der nicht Unterzeichnerstaat eines Handelsabkommens ist.
- (14) Zur Beurteilung der Qualifikationen von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) für lebenslanges Lernen heranziehen, damit die Qualifikationen auf vergleichbare und transparente Art und Weise bewertet werden. Die nationalen EQR-Koordinierungsstellen können bei der Einordnung der nationalen Qualifikationsebenen in den Europäischen Qualifikationsrahmen Information und Orientierung bieten.

- (15) Für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer sollten mindestens dieselben Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gelten wie für entsandte Arbeitskräfte, deren Arbeitgeber gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ihren Sitz im Gebiet der Union haben. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in Bezug auf das während des gesamten Transfers vorgegebene Arbeitsentgelt mit Inländern in einer vergleichbaren Position gleichgestellt sind. Jeder Mitgliedstaat sollte für die Kontrolle der Arbeitsentgelte, die den unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern während ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet gezahlt werden, verantwortlich sein. Dadurch sollen Arbeitnehmer geschützt sowie ein fairer Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat garantiert werden, da damit gewährleistet ist, dass letztere keinen Wettbewerbsvorteil aus niedrigeren Arbeitsstandards ziehen können.
- (16) Um zu gewährleisten, dass die Fähigkeiten des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers auf die aufnehmende Niederlassung abgestimmt sind, sollte der transferierte Arbeitnehmer unmittelbar vor dem Transfer mindestens drei bis zwölf Monate — im Fall von Führungskräften und Spezialisten — sowie mindestens drei bis sechs Monate — im Fall von Trainees — ununterbrochen bei der gleichen Unternehmensgruppe beschäftigt gewesen sein.
- (17) Da unternehmensinterne Transfers eine befristete Migration darstellen, sollte die Höchstdauer eines Transfers in die Union, einschließlich der Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten, für Führungskräfte und Spezialisten nicht mehr als drei Jahre und für Trainees nicht mehr als ein Jahr betragen; danach sollten die Betroffenen in ein Drittland zurückkehren, sofern sie nicht auf anderer Grundlage einen Aufenthaltstitel nach nationalem oder Unionsrecht erhalten. Die Höchstdauer des Transfers sollte der kumulierten Dauer der aufeinanderfolgend ausgestellten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer entsprechen. Nachdem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, kann ein anschließender Transfer in die Union erfolgen.
- (18) Um den befristeten Charakter des unternehmensinternen Transfers zu gewährleisten und Missbrauch vorzubeugen, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass zwischen dem Ende der Höchstdauer eines Transfers und einem erneuten Antrag in Bezug auf denselben Drittstaatsangehörigen für die Zwecke dieser Richtlinie in demselben Mitgliedstaat eine bestimmte Frist verstreichen muss.
- (19) Da unternehmensinterne Transfers eine befristete Abordnung darstellen, sollte der Antragsteller im Rahmen des Arbeitsvertrags oder des Abordnungsschreibens nachweisen, dass er nach Beendigung der Abordnung in eine Niederlassung zurückkehren kann, die der gleichen Unternehmensgruppe angehört und sich in einem Drittstaat befindet. Ferner sollte der Antragsteller nachweisen, dass die aus einem Drittstaat stammende Führungskraft bzw. der Spezialist über die berufliche Qualifikation und angemessene Berufserfahrung verfügt, die in der aufnehmenden Niederlassung benötigt wird, in die sie transferiert wurde.
- (20) Drittstaatsangehörige, die eine Zulassung als Trainee beantragen, sollten den Nachweis für einen Hochschulabschluss erbringen. Sie sollten außerdem, sofern dies verlangt wird, einen Traineevertrag vorlegen, der eine Beschreibung des Traineeprogramms umfasst sowie Angaben zu dessen Dauer und zu den Bedingungen, unter denen die Trainees im Rahmen des Programms ausgebildet werden, enthält. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass sie eine echte Ausbildung erhalten und nicht als normale Mitarbeiter eingesetzt werden.
- (21) Solange dies nicht den in den einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Beitrittsakten festgelegten Grundsatz des Vorrangs der Unionsbürger verletzt, ist keine Arbeitsmarktpflicht erforderlich.
- (22) Ein Mitgliedstaat sollte Berufsqualifikationen, die ein Drittstaatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, in gleicher Weise wie die von Unionsbürgern anerkennen und sollte in einem Drittstaat erworbene Qualifikationen im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ berücksichtigen. Diese Anerkennung sollte nicht etwaige Einschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen berühren, die sich aus Vorbehalten zu bestehenden Verpflichtungen ergeben, die von der Union oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen von Handelsübereinkünften eingegangen wurden und reglementierte Berufe betreffen. Auf jeden Fall sollten unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nach der vorliegenden Richtlinie beim Zugang zu reglementierten Berufen in einem Mitgliedstaat im Vergleich zu Unionsbürgern oder Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraums keine günstigere Behandlung erfahren.

⁽¹⁾ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

- (23) Diese Richtlinie sollte nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, im Einklang mit Artikel 79 Absatz 5 des AEUV festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen.
- (24) Zur Bekämpfung des etwaigen Missbrauchs dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten den Aufenthaltstitel eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers ablehnen, ihn entziehen oder nicht verlängern können, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern, und/oder wenn diese keiner echten Tätigkeit nachgeht.
- (25) Es ist Ziel dieser Richtlinie, die Mobilität unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer innerhalb der Union zu erleichtern und den mit der Abordnung von Arbeitnehmern in mehreren Mitgliedstaaten einhergehenden Verwaltungsaufwand zu verringern. Zu diesem Zweck wird mit dieser Richtlinie eine spezifische Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt, nach der der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im Einklang mit den Bestimmungen über die kurzfristige und langfristige Mobilität gemäß dieser Richtlinie in einen oder mehrere Mitgliedstaaten einreisen, sich dort aufhalten und dort arbeiten darf. Die kurzfristige Mobilität im Sinne dieser Richtlinie sollte Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt hat, mit einer Dauer von bis zu 90 Tagen je Mitgliedstaat erfassen. Die langfristige Mobilität im Sinne dieser Richtlinie sollte Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt hat, mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen je Mitgliedstaat erfassen. Um einer Umgehung der Unterscheidung zwischen kurz- und langfristiger Mobilität vorzubeugen, sollte die kurzfristige Mobilität, bezogen auf einen bestimmten Mitgliedstaat, auf höchstens 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen beschränkt werden und es sollte nicht möglich sein, dass gleichzeitig mit der Mitteilung über eine kurzfristige Mobilität ein Antrag auf langfristige Mobilität gestellt wird. Stellt sich nach Beginn der kurzfristigen Mobilität eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers heraus, dass eine langfristige Mobilität erforderlich ist, so kann der zweite Mitgliedstaat verlangen, dass der Antrag mindestens 20 Tage vor Ablauf der Dauer der kurzfristigen Mobilität gestellt wird.
- (26) Zwar sollten mit der spezifischen Mobilitätsregelung im Rahmen dieser Richtlinie eigenständige Regeln für die Einreise und den Aufenthalt von Arbeitnehmern festgelegt werden, die unternehmensintern zu Arbeitszwecken in andere Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat transferiert werden, der den Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt hat, jedoch gelten weiterhin alle anderen in den einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands festgelegten Regeln für das Überschreiten von Grenzen durch Personen.
- (27) Erfolgt der Transfer in mehrere Standorte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, so sollte der Antragsteller den zuständigen Behörden der zweiten Mitgliedstaaten gegebenenfalls die relevanten Angaben vorlegen, um Überprüfungen zu erleichtern.
- (28) Üben unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ihr Recht auf Mobilität aus, so sollte der zweite Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen imstande sein, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tätigkeiten des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers nicht gegen die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen.
- (29) Im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, z. B. Geldbußen, vorsehen. Diese Sanktionen könnten unter anderem Maßnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sein. Die Sanktionen könnten gegen die aufnehmende Niederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat verhängt werden.
- (30) Ein einheitliches Antragsverfahren, das zur Erteilung einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis („kombinierte Erlaubnis“) führt, sollte dazu beitragen, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln zu vereinfachen.
- (31) Es sollte möglich sein, ein vereinfachtes Verfahren für diesen Zweck anerkannte Niederlassungen oder Unternehmensgruppen einzurichten. Die Anerkennung sollte regelmäßig bewertet werden.
- (32) Hat ein Mitgliedstaat die Zulassung eines Drittstaatsangehörigen, der die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt, beschlossen, so ist diesem ein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer zu erteilen, der ihn berechtigt, seine Abordnung unter bestimmten Bedingungen in mehrere, zum gleichen transnationalen Unternehmen gehörende Niederlassungen, die ihren Sitz auch in anderen Mitgliedstaaten haben können, zu erfüllen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

- (33) Ist ein Visum erforderlich und erfüllt der Drittstaatsangehörige die Bedingungen für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, so sollte der Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen jede denkbare Erleichterung zur Erlangung des benötigten Visums gewähren und eine wirksame Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu diesem Zweck sicherstellen.
- (34) Wird ein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer von einem Mitgliedstaat ausgestellt, der den Schengen-Besitzstand nicht uneingeschränkt anwendet, und überschreitet der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union eine Außengrenze im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, so sollte ein Mitgliedstaat berechtigt sein, einen Nachweis darüber zu verlangen, dass der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer für den Zweck eines unternehmensinternen Transfers in sein Hoheitsgebiet einreist. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwenden, beim Überschreiten einer Außengrenze im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 das Schengener Informationssystem konsultieren und die Einreise verweigern oder die Mobilität ablehnen, wenn es sich um eine Person handelt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ in diesem System zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschlossen ist.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, zusätzliche Angaben in Papierform zu machen oder solche Informationen in elektronischer Form gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ⁽³⁾ und deren Anhang Buchstabe a Nummer 16 zu speichern, damit sie genauere Informationen über die Beschäftigung während des unternehmensinternen Transfers vorlegen können. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Angaben sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ sein und keine zusätzliche Anforderung darstellen, die das Verfahren für eine kombinierte Erlaubnis und das einheitliche Antragsverfahren aushöhlen.
- (36) Diese Richtlinie sollte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht daran hindern, an Standorten von Kunden innerhalb des Mitgliedstaats, in dem die aufnehmende Niederlassung ihren Sitz hat, eine spezifische Tätigkeit auszuüben, sofern sie im Einklang mit den in diesem Mitgliedstaat für derartige Beschäftigungen geltenden Bestimmungen steht.
- (37) Diese Richtlinie lässt die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Artikels 56 AEUV unberührt. Insbesondere berührt diese Richtlinie nicht die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die gemäß der Richtlinie 96/71/EG für Arbeitnehmer gelten, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt werden. Diese Richtlinie sollte nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe der Richtlinie 96/71/EG entsandt werden. Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer sind, können sich nicht auf Richtlinie 96/71/EG berufen. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/71/EG Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat keine günstigere Behandlung zuteilwerden lassen als Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat.
- (38) Ein angemessener Sozialversicherungsschutz für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, der gegebenenfalls Leistungen für deren Familienangehörige einschließt, ist für die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeits- und Lebensbedingungen während des Aufenthalts in der Union von großer Bedeutung. In Bezug auf die Zweige der sozialen Sicherheit, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ aufgeführt sind, sollte daher Gleichbehandlung nach nationalem Recht gewährt werden. Diese Richtlinie bewirkt keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit. Diese Richtlinie ist auf die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit auf Personen, die in ihren Geltungsbereich fallen, beschränkt. Das Recht auf Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit gilt für Drittstaatsangehörige, die die objektiven und nicht diskriminierenden Bedingungen erfüllen, die im Recht des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, im Hinblick auf Zugehörigkeit und Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit festgelegt sind.

In vielen Mitgliedstaaten wird das Recht auf Familienleistungen von einer gewissen Verbindung zu dem Mitgliedstaat abhängig gemacht, da mit den Leistungen eine positive demografische Entwicklung gefördert werden soll, um sicherzustellen, dass es in diesem Mitgliedstaat auch künftig genug Arbeitskräfte gibt. Diese Richtlinie sollte daher nicht das Recht eines Mitgliedstaats berühren, die Gleichbehandlung in Bezug auf Familienleistungen unter bestimmten Bedingungen einzuschränken, da sich der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und die ihn

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

begleitende Familie vorübergehend in jenem Mitgliedstaat aufhalten. Die Gewährung von Sozialleistungsansprüchen sollte unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts und/oder bilateraler Abkommen zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftslands über die soziale Sicherheit erfolgen. Jedoch sollten bilaterale Abkommen oder nationales Recht über Sozialleistungen von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie angenommen werden, keine ungünstigere Behandlung vorsehen als sie den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, zusteht. Unter Berücksichtigung nationalen Rechts oder derartiger Abkommen könnte es beispielsweise im Interesse des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers liegen, weiterhin dem Sozialversicherungssystem seines Herkunftslandes anzugehören, wenn eine Unterbrechung seiner Mitgliedschaft sich negativ auf seine Ansprüche auswirken oder er mit seiner Mitgliedschaft die Kosten für einen doppelten Versicherungsschutz tragen würde. Den Mitgliedstaaten sollte immer die Möglichkeit offen stehen, einem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer günstigere Sozialversicherungsbedingungen zu gewähren. Die Rechte von Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung von einem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer ableiten, wenn sie in einem Drittland wohnhaft sind, sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

- (39) Im Falle der Mobilität zwischen Mitgliedstaaten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ entsprechend Anwendung finden. Diese Richtlinie sollte Drittstaatsangehörigen mit grenzüberschreitenden Belangen in mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr Ansprüche der sozialen Sicherheit gewähren als die, die im bestehenden Unionsrecht bereits vorgesehen sind.
- (40) Um die mit dieser Richtlinie geschaffenen besonderen Vorschriften attraktiver zu machen und die Entfaltung aller erwarteten Vorteile für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union zu ermöglichen, sollten unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern aus Drittstaaten in dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt hat und in den Mitgliedstaaten, die dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer nach den Vorschriften dieser Richtlinie über die langfristige Mobilität erlauben, sich in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, günstige Bedingungen für die Familienzusammenführung gewährt werden. Mit diesem Anspruch würde für potenzielle unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ein wesentliches Hindernis für die Annahme einer Abordnung wegfallen. Zur Wahrung der Einheit der Familie sollten Familienangehörige gemeinsam mit dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat einreisen können und ihr Zugang zum Arbeitsmarkt sollte erleichtert werden.
- (41) Um die rasche Bearbeitung von Anträgen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten dem elektronischen Informationsaustausch und der elektronischen Übermittlung relevanter Dokumente den Vorzug geben, sofern nicht technische Schwierigkeiten auftreten oder wesentliche Interessen dem entgegenstehen.
- (42) Bei der Entgegennahme und Übermittlung von Unterlagen und Daten sind die einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- (43) Die Richtlinie gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die zur Durchführung eines Forschungsprojekts einen Forschungsaufenthalt in einem Mitgliedstaat beantragen, da für sie die Richtlinie 2005/71/EG des Rates ⁽²⁾ maßgebend ist.
- (44) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Einführung eines besonderen Zulassungsverfahrens und die Festlegung von Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von unternehmensintern transferierten Drittstaatsangehörigen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (45) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, wie sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, die ihrerseits auf den Rechten fußt, die sich aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas ableiten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15).

- (46) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 ⁽¹⁾ zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (47) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (48) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt Folgendes fest:

- a) die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen und ihren Familienangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für den Aufenthalt von mehr als 90 Tagen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers sowie deren Rechte;
- b) die Bedingungen für die Einreise der unter Buchstabe a genannten Drittstaatsangehörigen in andere Mitgliedstaaten als dem ersten Mitgliedstaat, der den Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage dieser Richtlinie einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erteilt hat, und für ihren Aufenthalt sowie deren Rechte.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben und im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers als Führungskraft, Spezialist oder Trainee gemäß dieser Richtlinie einen Antrag auf Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellen oder die Zulassung erhalten haben.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
 - a) die beantragen, sich als Forscher in einem Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG aufzuhalten, um ein Forschungsprojekt durchzuführen;
 - b) denen aufgrund von Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits Freizügigkeitsrechte gewährt werden, die denen der Unionsbürger entsprechen, oder die in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt sind;

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- c) die im Rahmen der Richtlinie 96/71/EG entsandt werden;
 - d) die selbständig erwerbstätig sind;
 - e) die von Arbeitsvermittlern, Leiharbeitsunternehmen oder sonstigen Unternehmen abgeordnet werden, die Arbeitnehmer zur Arbeit unter der Aufsicht und Leitung eines anderen Unternehmens zur Verfügung stellen;
 - f) die als Vollzeitstudenten zugelassen werden oder die im Rahmen ihres Studiums eine kurze praktische Ausbildung unter Aufsicht erhalten.
- (3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, andere Aufenthaltstitel als den von dieser Richtlinie erfassten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer für die Zwecke der Beschäftigung für Drittstaatsangehörige auszustellen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist;
- b) „unternehmensinterner Transfer“ die vorübergehende Abstellung — für die Zwecke der beruflichen Tätigkeit oder für Schulungszwecke — eines zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen durch ein außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässiges Unternehmen, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in eine Niederlassung, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und ihren Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat, und gegebenenfalls die Mobilität in die aufnehmenden Niederlassungen, die in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten ansässig sind;
- c) „unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer“ einen Drittstaatsangehörigen, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten aufhältig ist und der innerhalb einer Unternehmensgruppe transferiert wird;
- d) „aufnehmende Niederlassung“ die Niederlassung, in die der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer transferiert wird — ungeachtet ihrer Rechtsform — und die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach nationalem Recht ansässig ist;
- e) „Führungskraft“ eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält; diese Position schließt Folgendes mit ein: Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte, Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme;
- f) „Spezialist“ eine innerhalb der Unternehmensgruppe tätige Person, die über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung unerlässliche Spezialkenntnisse verfügt. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die auf die aufnehmende Niederlassung abgestimmten Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung, für bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten verfügt, die spezifische technische Kenntnisse — einschließlich der etwaigen Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf — erfordern;
- g) „Trainee“ eine Person mit einem Hochschulabschluss, die in eine aufnehmende Niederlassung transferiert wird, um ihre berufliche Entwicklung zu fördern oder sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden, und die während des Transfers entlohnt wird;
- h) „Familienangehörige“ die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates ⁽¹⁾ genannten Drittstaatsangehörigen;
- i) „Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ eine Genehmigung mit dem Eintrag der Abkürzung „ICT“ (für „intra-corporate transferee“), die ihren Inhaber berechtigt, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats, und gegebenenfalls in zweiten Mitgliedstaaten, seinen Wohnsitz zu nehmen und dort zu arbeiten;

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

- j) „Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität“ eine Genehmigung mit dem Eintrag des Begriffs „mobiler ICT“, die den Inhaber eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer berechtigt, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats seinen Wohnsitz zu nehmen und dort zu arbeiten;
- k) „einheitliches Antragsverfahren“ das Verfahren, das auf der Grundlage eines Antrags auf Aufenthalt und Arbeit eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einer Entscheidung bezüglich dieses Zulassungsantrags führt;
- l) „Unternehmensgruppe“ zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen;
- m) „erster Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen als erster einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausstellt;
- n) „zweiter Mitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat, in dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer sein Recht auf Mobilität im Sinne dieser Richtlinie auszuüben gedenkt oder ausübt und der nicht der erste Mitgliedstaat ist;
- o) „reglementierter Beruf“ einen reglementierten Beruf im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG.

Artikel 4

Günstigere Bestimmungen

- (1) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben günstigere Bestimmungen
 - a) des Unionsrechts, einschließlich bilateraler und multilateraler Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittstaaten andererseits;
 - b) bilateraler oder multilateraler Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittstaaten.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für Drittstaatsangehörige, auf die die Richtlinie Anwendung findet, in Bezug auf Artikel 3 Buchstabe h und die Artikel 15, 18 und 19 günstigere Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten.

KAPITEL II

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 5

Zulassungskriterien

- (1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1 muss ein Drittstaatsangehöriger, der die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie beantragt, oder die aufnehmende Niederlassung folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) den Nachweis erbringen, dass die aufnehmende Niederlassung und das Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehören;
 - b) den Nachweis erbringen, dass der Drittstaatsangehörige unmittelbar vor dem Zeitpunkt des unternehmensinternen Transfers mindestens drei bis zwölf Monate ohne Unterbrechung (Führungskräfte und Spezialisten) bzw. mindestens drei bis sechs Monate ohne Unterbrechung (Trainees) in dem gleichen Unternehmen oder der gleichen Unternehmensgruppe beschäftigt war.
 - c) einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben des Arbeitgebers mit Angaben zu folgenden Aspekten vorlegen:
 - i) Einzelheiten zur Dauer des Transfers und zum Standort der aufnehmenden Niederlassung bzw. Niederlassungen;
 - ii) Nachweis, dass der Drittstaatsangehörige eine Position als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in der bzw. den aufnehmenden Niederlassung(en) in dem betreffenden Mitgliedstaat innehat;

- iii) Höhe des Arbeitsentgelts und sonstige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers;
 - iv) Nachweis, dass der Drittstaatsangehörige nach Beendigung seines unternehmensinternen Transfers in eine Niederlassung zurückkehren kann, die dem gleichen Unternehmen oder der gleichen Unternehmensgruppe angehört und in einem Drittstaat ansässig ist;
 - d) den Nachweis erbringen, dass der Drittstaatsangehörige als Führungskraft oder Spezialist über die berufliche Qualifikation und Erfahrung und als Trainee über einen Hochschulabschluss verfügt, die bzw. der in der aufnehmenden Niederlassung, in die er transferiert werden soll, erforderlich ist;
 - e) gegebenenfalls anhand von Dokumenten nachweisen, dass der Drittstaatsangehörige die nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des reglementierten Berufs, auf die sich der Antrag bezieht, erfüllt;
 - f) ein nach nationalem Recht gültiges Reisedokument des Drittstaatsangehörigen und — sofern verlangt — einen Visumantrag oder ein Visum vorlegen; die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments mindestens der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer entsprechen muss;
 - g) unbeschadet bilateraler Abkommen nachweisen, dass für die Zeiten, in denen kein solcher Versicherungsschutz und kein damit verbundener Leistungsanspruch in Verbindung mit oder aufgrund der in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübten Beschäftigung besteht, eine Krankenversicherung besteht oder, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, dass eine derartige Krankenversicherung beantragt wurde; der Versicherungsschutz muss sich auf alle Risiken erstrecken, die normalerweise für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats abgedeckt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können von dem Antragsteller verlangen, dass er die in Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und g genannten Unterlagen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats vorlegt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können von dem Antragsteller verlangen, dass er spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die Anschrift des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats angibt.
- (4) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass
- a) alle Bedingungen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen, die für entsandte Arbeitnehmer in vergleichbaren Situationen in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen gelten, während des unternehmensinternen Transfers hinsichtlich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mit Ausnahme des Arbeitsentgelts erfüllt sein müssen.

In Ermangelung eines Systems der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen können die Mitgliedstaaten Tarifverträge zugrunde legen, die allgemein für alle vergleichbaren Unternehmen im geografischen Gebiet und die betreffende Berufsgruppe oder den betreffenden Industriezweig gelten, und/oder Tarifverträge, die auf nationaler Ebene von den repräsentativsten Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften geschlossen wurden und in ihrem gesamten nationalen Hoheitsgebiet Anwendung finden;

- b) das während des gesamten unternehmensinternen Transfers dem Drittstaatsangehörigen gewährte Arbeitsentgelt nicht ungünstiger als das Arbeitsentgelt sein darf, das den Staatsangehörigen des betreffenden aufnehmenden Mitgliedstaats in vergleichbaren Positionen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in dem Mitgliedstaat, in dem die aufnehmende Niederlassung ihren Sitz hat, gewährt wird.
- (5) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 vorgelegten Unterlagen können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer während seines Aufenthalts über Finanzmittel verfügen muss, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen.
- (6) Zusätzlich zu den Nachweisen gemäß Absatz 1 kann von Drittstaatsangehörigen, die eine Zulassung als Trainee beantragen, verlangt werden, dass sie einen Traineevertrag im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf ihre künftige Position in dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vorlegen, der unter anderem eine Beschreibung des Traineeprogramms umfasst, die zeigt, dass der Zweck des Aufenthalts darin besteht, den Trainee zum Zweck seiner beruflichen Entwicklung oder mit Blick auf Geschäftstechniken oder -methoden fortzubilden, sowie Angaben zu dessen Dauer und zu den Bedingungen, unter denen der Trainee im Rahmen des Programms ausgebildet wird, enthält.
- (7) Jede während des Antragsverfahrens eingetretene Änderung, die Auswirkungen auf die in diesem Artikel festgelegten Zulassungskriterien hat, ist den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats vom Antragsteller mitzuteilen.

(8) Drittstaatsangehörigen, die als Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit angesehen werden, ist die Zulassung für die Zwecke dieser Richtlinie zu verweigern.

Artikel 6

Anzahl der Zulassungen

Die Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 79 Absatz 5 AEUV festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen. Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer entweder als unzulässig angesehen oder abgelehnt werden.

Artikel 7

Ablehnungsgründe

(1) Die Mitgliedstaaten lehnen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in den folgenden Fällen ab:

- a) Artikel 5 wurde nicht eingehalten;
- b) die vorgelegten Dokumente wurden in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert;
- c) die aufnehmende Niederlassung wurde hauptsächlich zu dem Zweck gegründet, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern, oder
- d) die Höchstdauer des Aufenthalts gemäß Artikel 12 Absatz 1 wurde erreicht.

(2) Die Mitgliedstaaten lehnen gegebenenfalls einen Antrag ab, wenn gegen den Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung nach nationalem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in den folgenden Fällen ablehnen,

- a) wenn der Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung seinen bzw. ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Sozialversicherung, die Steuern, die Arbeitnehmerrechte oder die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen nicht nachgekommen ist;
- b) wenn das Unternehmen des Arbeitgebers oder der aufnehmenden Niederlassung sich gemäß den nationalen Insolvenzgesetzen in Abwicklung befindet oder abgewickelt worden ist oder wenn keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird oder
- c) wenn durch die vorübergehende Präsenz des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer aus den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Gründen ablehnen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 muss jede Entscheidung, einen Antrag abzulehnen, die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten.

Artikel 8

Entzug oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Die Mitgliedstaaten entziehen einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in den folgenden Fällen:

- a) wenn dieser in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurde;
- b) wenn der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in dem betreffenden Mitgliedstaat anderen Zwecken dient als denen, für die ihm ursprünglich ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, oder
- c) wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern.

(2) Die Mitgliedstaaten entziehen gegebenenfalls einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, wenn gegen den Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung nach nationalem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten verweigern die Verlängerung eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in den folgenden Fällen:

- a) wenn er in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurde;
- b) wenn der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers anderen Zwecken dient als denen, für die ihm ursprünglich ein Aufenthaltstitel erteilt wurde;
- c) wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern, oder
- d) wenn die Höchstdauer des Aufenthalts gemäß Artikel 12 Absatz 1 erreicht wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten verweigern gegebenenfalls die Verlängerung eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, wenn gegen den Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung nach nationalem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in den folgenden Fällen entziehen oder nicht verlängern:

- a) wenn Artikel 5 nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt ist;
- b) wenn der Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung seinen bzw. ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Sozialversicherung, die Steuern, die Arbeitnehmerrechte oder die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen nicht nachgekommen ist;
- c) wenn das Unternehmen des Arbeitgebers oder der aufnehmenden Niederlassung sich gemäß den nationalen Insolvenzgesetzen in Abwicklung befindet oder abgewickelt worden ist, oder wenn keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, oder
- d) wenn der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die Regeln für die Mobilität gemäß den Artikeln 21 und 22 nicht eingehalten hat.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 muss jede Entscheidung, einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer zu entziehen oder seine Verlängerung zu verweigern, die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten.

Artikel 9

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten können die aufnehmende Niederlassung zur Verantwortung ziehen, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Zulassungs-, Aufenthalts- und Mobilitätsbedingungen nicht eingehalten werden.

(2) Wird die aufnehmende Niederlassung gemäß Absatz 1 zur Verantwortung gezogen, so legt der betreffende Mitgliedstaat Sanktionen fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Vermeidung möglichen Missbrauchs und zur Ahndung von Verstößen gegen diese Richtlinie vor. Dazu gehören Kontrolle, Bewertung und gegebenenfalls Inspektionen im Einklang mit dem nationalen Recht oder den nationalen Verwaltungsgepflogenheiten.

KAPITEL III

VERFAHREN UND AUFENTHALTSTITEL

Artikel 10

Zugang zu Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen den Antragstellern die Informationen zu allen im Rahmen der Antragstellung beizubringenden Nachweisen sowie Informationen zu Einreise und Aufenthalt, einschließlich der damit verbundenen Rechte, Pflichten und Verfahrensgarantien des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten stellen zudem in leicht zugänglicher Weise Informationen zu den Verfahren zur Verfügung, die für die kurzfristige Mobilität nach Artikel 21 Absatz 2 und die langfristige Mobilität nach Artikel 22 Absatz 1 anzuwenden sind.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen der aufnehmenden Niederlassung Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten, Sanktionen gemäß Artikel 9 und Artikel 23 zu verhängen, zur Verfügung.

Artikel 11

Anträge auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder einen Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, ob ein Antrag vom Drittstaatsangehörigen oder von der aufnehmenden Niederlassung zu stellen ist. Die Mitgliedstaaten können auch entscheiden, einen Antrag von jedem der beiden zuzulassen.

(2) Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer wird gestellt, solange der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats hat, für den eine Zulassung beantragt wird.

(3) Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ist an die Behörden des Mitgliedstaats zu stellen, in dem sich der transferierte Arbeitnehmer zuerst aufhalten wird. Im Falle von Mobilität innerhalb der Union ist der Antrag an die Behörden des Mitgliedstaats zu stellen, in dem der insgesamt längste Aufenthalt während des Transfers stattfinden soll.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Entgegennahme der Anträge und die Erteilung der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder der Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität zuständig sind.

(5) Der Antragsteller hat das Recht, einen Antrag in einem einheitlichen Antragsverfahren zu stellen.

(6) Vereinfachte Verfahren in Bezug auf die Ausstellung von Aufenthaltstiteln für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, die Erteilung einer Erlaubnis für Langzeitmobilität, die Ausstellung der Aufenthaltstitel von Familienangehörigen eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers sowie von Visa können für Niederlassungen oder für Unternehmen oder Unternehmensgruppen vorgesehen werden, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht oder ihren nationalen Verwaltungspraktiken für diesen Zweck anerkannt wurden.

Die Anerkennung wird regelmäßig überprüft.

(7) Die vereinfachten Verfahren nach Absatz 6 umfassen mindestens:

- a) die Entbindung des Antragstellers von der Anforderung, einige der in Artikel 5 oder Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a genannten Nachweise vorzulegen;
- b) ein beschleunigtes Zulassungsverfahren mit Erteilung der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und der Erlaubnis für Langzeitmobilität innerhalb kürzerer Zeit, als in Artikel 15 Absatz 1 oder in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen, und/oder
- c) vereinfachte und/oder beschleunigte Verfahren in Bezug auf die Erteilung der erforderlichen Visa.

(8) Niederlassungen oder Unternehmensgruppen, die im Einklang mit Absatz 6 anerkannt wurden, melden der zuständigen Behörde unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen jede Änderung, die sich auf die Bedingungen für die Anerkennung auswirkt.

(9) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen — einschließlich des Entzugs der Anerkennung — vor, falls eine Meldung an die zuständigen Behörde nicht erfolgt.

Artikel 12

Dauer eines unternehmensinternen Transfers

(1) Die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers beträgt für Führungskräfte und Spezialisten drei Jahre und für Trainees ein Jahr; danach müssen sie das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen, es sei denn, sie erhalten einen Aufenthaltstitel auf einer anderen Grundlage im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht.

(2) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus internationalen Abkommen können die Mitgliedstaaten verlangen, dass zwischen dem Ende der in Absatz 1 genannten Höchstdauer eines Transfers und der Einreichung eines neuen Antrags für denselben Drittstaatsangehörigen für die Zwecke dieser Richtlinie in demselben Mitgliedstaat ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten liegen muss.

Artikel 13

Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmern, die die Zulassungskriterien nach Artikel 5 erfüllen und deren Antrag von den zuständigen Behörden positiv beschieden wurde, wird ein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beträgt — je nachdem, welche Zeitspanne kürzer ist — mindestens ein Jahr oder die Dauer des Transfers in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats und kann auf höchstens drei Jahre bei Führungskräften und Spezialisten oder auf höchstens ein Jahr bei Trainees verlängert werden.

(3) Der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unter Verwendung des Einheitsformats gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt.

(4) Im Feld „Art des Titels“ gemäß Buchstabe a Nummer 6.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 tragen die Mitgliedstaaten „ICT“ ein.

Die Mitgliedstaaten können auch eine Angabe in ihrer bzw. ihren Amtssprache(n) hinzufügen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen keine zusätzlichen Titel aus, insbesondere keine weitere Arbeitserlaubnis.

(6) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben zur Beschäftigung während des unternehmensinternen Transfers des Drittstaatsangehörigen in Papierform machen und/oder solche Daten in elektronischer Form gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und deren Anhang Buchstabe a Nummer 16 speichern.

(7) Der betreffende Mitgliedstaat gewährt den Drittstaatsangehörigen, deren Antrag auf Zulassung angenommen wurde, jede Erleichterung zur Erlangung der vorgeschriebenen Visa.

Artikel 14

Änderungen mit Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen während des Aufenthalts

Jede während des Aufenthalts eingetretene Änderung, die Auswirkungen auf die in Artikel 5 festgelegten Zulassungsbedingungen hat, ist den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats vom Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 15

Verfahrensgarantien

(1) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden über den Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder auf Verlängerung dieses Titels und unterrichten den Antragsteller gemäß den im nationalen Recht festgelegten Mitteilungsverfahren so rasch wie möglich, jedoch spätestens 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags schriftlich über die Entscheidung.

(2) Sind die Angaben oder die Unterlagen zur Begründung des Antrags unvollständig, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und legen eine angemessene Frist für deren Vorlage fest. Die in Absatz 1 genannte Frist wird ausgesetzt, bis die zuständigen Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben.

(3) Die Gründe für eine Entscheidung, einen Antrag oder dessen Verlängerung nicht zuzulassen oder abzulehnen, werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Gründe für eine Entscheidung, einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer zu entziehen, werden sowohl dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer als auch der aufnehmenden Niederlassung schriftlich mitgeteilt.

(4) Jede Entscheidung, mit der ein Antrag für unzulässig erklärt oder abgelehnt wird, eine Verlängerung verweigert oder ein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer entzogen wird, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dem nationalen Recht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden. In der schriftlichen Mitteilung werden das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, bei denen ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.

(5) Innerhalb des in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitraums kann ein Antragsteller einen Antrag auf Verlängerung stellen, bevor der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer abgelaufen ist. Die Mitgliedstaaten können für die Einreichung eines Antrags auf Verlängerung eine Frist von maximal 90 Tagen vor Ablauf des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer festsetzen.

(6) Wenn die Gültigkeit des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer während des Verlängerungsverfahrens abläuft, gestatten die Mitgliedstaaten dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer, sich so lange weiter rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis die zuständigen Behörden den Antrag beschieden haben. In derartigen Fällen können sie nationale befristete Aufenthaltstitel oder gleichwertige Genehmigungen ausstellen, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist.

Artikel 16

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können für die Bearbeitung von Anträgen gemäß dieser Richtlinie Gebühren erheben. Diese Gebühren dürfen nicht unverhältnismäßig oder übermäßig hoch sein.

KAPITEL IV

RECHTE

Artikel 17

Rechte auf der Grundlage des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer hat der Inhaber zumindest die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats und auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat;
- b) freier Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats gemäß seinem nationalen Recht;
- c) das Recht auf Ausübung der mit dem Aufenthaltstitel genehmigten konkreten Arbeitstätigkeit — im Einklang mit dem nationalen Recht — in jeder aufnehmenden Niederlassung, die zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe im ersten Mitgliedstaat gehört.

Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels genannten Rechte bestehen gemäß Artikel 20 in zweiten Mitgliedstaaten.

Artikel 18

Recht auf Gleichbehandlung

(1) Ungeachtet der für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Rechtsvorschriften werden unbeschadet des Artikels 5 Absatz 4 Buchstabe b nach dieser Richtlinie zugelassene, unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG in dem Mitgliedstaat, in dem die Arbeit ausgeführt wird, mindestens wie Personen behandelt, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen.

(2) Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer werden Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird, in Bezug auf folgende Aspekte gleichgestellt:

- a) Vereinigungsfreiheit sowie Zugehörigkeit zu und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Rechte und Leistungen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- b) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;
- c) die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Zweige der sozialen Sicherheit, es sei denn, dass nach Maßgabe bilateraler Abkommen oder nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, das Recht des Herkunftslandes gilt, damit sichergestellt ist, dass der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer unter die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines dieser Länder fällt. Im Falle der Mobilität innerhalb der Union findet unbeschadet bilateraler Abkommen, die sicherstellen, dass der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer unter das nationale Recht des Herkunftslandes fällt, die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 entsprechend Anwendung;
- d) unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 und bilateraler Abkommen besteht Anspruch auf Zahlung einer gesetzlichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers begründet sind und von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die in einen Drittstaat umgezogen sind, oder von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern in einem Drittstaat ansässigen Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von den unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern herleiten, erworben wurden, gemäß den in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Rechtsvorschriften zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat;
- e) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, ausgenommen Verfahren zur Bereitstellung von Wohnunterkünften nach nationalem Recht, unbeschadet der Vertragsfreiheit gemäß Unionsrecht und nationalem Recht, und zu Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen.

Die in diesem Absatz genannten bilateralen Abkommen bzw. das dort genannte nationale Recht stellen internationale Abkommen oder Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 4 dar.

(3) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf Familienleistungen nicht für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gilt, denen für höchstens neun Monate eine Erlaubnis, zu wohnen und zu arbeiten, für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erteilt wurde.

(4) Dieser Artikel berührt nicht das Recht des Mitgliedstaats, den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 8 zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Artikel 19

Familienangehörige

(1) Die Richtlinie 2003/86/EG findet vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen im ersten Mitgliedstaat und in den zweiten Mitgliedstaaten Anwendung, die dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer nach Artikel 22 dieser Richtlinie eine Erlaubnis, sich aufzuhalten und zu arbeiten, ausgestellt haben.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2003/86/EG wird die Familienzusammenführung in den Mitgliedstaaten nicht von dem Erfordernis abhängig gemacht, dass der Inhaber des von diesen Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Richtlinie erteilten Aufenthaltstitels begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen, und dass er eine Mindestaufenthaltsdauer nachweisen kann.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG können die darin genannten Integrationsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten erst angewandt werden, nachdem den betroffenen Personen die Familienzusammenführung gewährt wurde.

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG stellt ein Mitgliedstaat Aufenthaltstitel für Familienangehörige aus, wenn die Bedingungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind; die Ausstellung des Aufenthaltstitels erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bearbeiten den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Familienangehörigen des

unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer oder eines Aufenthaltstitels für langfristige Mobilität, wenn der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Familienangehörigen des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers gleichzeitig gestellt wurde. Die Verfahrensgarantien gemäß Artikel 15 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG endet die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel von Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat generell zum Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des von diesem Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers oder des Aufenthaltstitels für langfristige Mobilität.

(6) Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG und unbeschadet des in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakten niedergelegten Grundsatzes der Präferenz für Unionsbürger haben die Familienangehörigen des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers, denen eine Familienzusammenführung gewährt wurde, Anspruch auf Zugang zu einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel der Familienangehörigen ausgestellt hat.

KAPITEL V

MOBILITÄT INNERHALB DER UNION

Artikel 20

Mobilität

Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen von dem ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer verfügen, können auf der Grundlage dieses Titels und eines gültigen Reisedokuments unter den in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Bedingungen vorbehaltlich des Artikels 23 in einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten einreisen, sich dort aufhalten und dort arbeiten.

Artikel 21

Kurzfristige Mobilität

(1) Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen von dem ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer verfügen, sind berechtigt, sich in einem zweiten Mitgliedstaat aufzuhalten und in einer anderen Niederlassung, die im letztgenannten Mitgliedstaat ansässig ist und dem gleichen Unternehmen oder der gleichen Unternehmensgruppe angehört, zu arbeiten, und dies für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen je Mitgliedstaat vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen.

(2) Der zweite Mitgliedstaat kann von der aufnehmenden Niederlassung im ersten Mitgliedstaat verlangen, dem ersten und dem zweiten Mitgliedstaat die Absicht des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers, in einer im zweiten Mitgliedstaat ansässigen Niederlassung zu arbeiten, mitzuteilen.

In diesen Fällen sieht der zweite Mitgliedstaat vor, dass die Mitteilung zu einem der nachstehenden Zeitpunkte erfolgt:

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Mitgliedstaat, wenn die Mobilität in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat in diesem Stadium bereits geplant ist, oder
 - b) sobald — nach Zulassung des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in den ersten Mitgliedstaat — die beabsichtigte Mobilität in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat bekannt wird.
- (3) Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass zusammen mit der Mitteilung folgende Unterlagen und Informationen übermittelt werden:
- a) ein Nachweis, dass die aufnehmende Niederlassung im zweiten Mitgliedstaat und das Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehören;
 - b) der Arbeitsvertrag und gegebenenfalls das Abordnungsschreiben, die dem ersten Mitgliedstaat nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c übermittelt wurden;

- c) gegebenenfalls Unterlagen, die belegen, dass der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des reglementierten Berufs, auf den sich der Antrag bezieht, erfüllt;
- d) ein gültiges Reisedokument nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und
- e) die geplante Dauer und die Daten der Inanspruchnahme der Mobilität, sofern dies nicht in den genannten Unterlagen angegeben ist.

Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass diese Unterlagen und Informationen in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaats vorgelegt werden.

(4) Ist die Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt und hat der zweite Mitgliedstaat beim ersten Mitgliedstaat nach Absatz 6 keine Einwände erhoben, so kann die Mobilität des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers erfolgen.

(5) Ist die Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe b erfolgt, so kann die Mobilität nach der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat unverzüglich oder jederzeit danach innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers eingeleitet werden.

(6) Auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 kann der zweite Mitgliedstaat gegen die Mobilität des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in Bezug auf sein Hoheitsgebiet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Meldung ablehnen, wenn

- a) die in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b oder in Absatz 3 Buchstabe a, c oder d dieses Artikels genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;
- b) die vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden;
- c) die Höchstdauer des Aufenthalts im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 oder Absatz 1 dieses Artikels erreicht wurde.

Die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaats und die aufnehmende Niederlassung im ersten Mitgliedstaat unverzüglich über ihre Ablehnung der Mobilität.

(7) Lehnt der zweite Mitgliedstaat nach Absatz 6 dieses Artikels die Mobilität ab und hat die Mobilität noch nicht stattgefunden, so darf der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im zweiten Mitgliedstaat im Rahmen des unternehmensinternen Transfers nicht arbeiten. Hat die Mobilität bereits stattgefunden, so gilt Artikel 23 Absätze 4 und 5.

(8) Wird der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer innerhalb der Höchstdauer gemäß Artikel 12 Absatz 1 vom ersten Mitgliedstaat verlängert, so ist der Inhaber des verlängerten Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer weiterhin befugt, in dem zweiten Mitgliedstaat, dem dies mitgeteilt wurde, vorbehaltlich der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Höchstdauer zu arbeiten.

(9) Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, die als Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden, dürfen nicht in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats einreisen oder sich dort aufhalten.

Artikel 22

Langfristige Mobilität

(1) In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer verfügen und beabsichtigen, sich — für mehr als 90 Tage je Mitgliedstaat — in einem zweiten Mitgliedstaat aufzuhalten und in einer anderen Niederlassung, die im letztgenannten Mitgliedstaat ansässig ist und dem gleichen Unternehmen oder der gleichen Unternehmensgruppe angehört, zu arbeiten, kann der zweite Mitgliedstaat beschließen,

- a) Artikel 21 anzuwenden und dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer zu gestatten, sich auf der Grundlage des vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer während der Gültigkeitsdauer dieses Titels in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten; oder
- b) das in den Absätzen 2 bis 7 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

- (2) Wird ein Antrag auf langfristige Mobilität gestellt, so gilt Folgendes:
- a) Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Antragsteller einige oder alle der folgenden Unterlagen übermittelt, sofern sie vom zweiten Mitgliedstaat für einen Erstantrag verlangt werden:
 - i) ein Nachweis, dass die aufnehmende Niederlassung im zweiten Mitgliedstaat und das Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehören;
 - ii) einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben des Arbeitgebers nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c;
 - iii) gegebenenfalls Unterlagen, die belegen, dass der Drittstaatsangehörige die nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des reglementierten Berufs, auf den sich der Antrag bezieht, erfüllt;
 - iv) ein gültiges Reisedokument nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f;
 - v) ein Nachweis gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g, dass der Antragsteller eine Krankenversicherung hat oder, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, dass er eine derartige Krankenversicherung beantragt hat.

Der zweite Mitgliedstaat kann von dem Antragsteller verlangen, dass er spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels für langfristige Mobilität die Anschrift des betreffenden unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats angibt.

Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass diese Unterlagen und Informationen in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaats vorgelegt werden.

- b) Der zweite Mitgliedstaat trifft eine Entscheidung über den Antrag auf langfristige Mobilität und teilt die Entscheidung dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens aber 90 Tage nach dem Tag, an dem der Antrag und die in Buchstabe a vorgesehenen Unterlagen den zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats vorgelegt wurden, schriftlich mit.
- c) Der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, für die Abgabe des Antrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, und unterliegt nicht der Visumpflicht.
- d) Dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer wird gestattet, im zweiten Mitgliedstaat zu arbeiten, bis die zuständigen Behörden über seinen Antrag auf langfristige Mobilität entschieden haben, sofern
 - i) der in Artikel 21 Absatz 1 genannte Zeitraum und die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht abgelaufen ist, und
 - ii) falls der zweite Mitgliedstaat dies verlangt, der vollständige Antrag diesem Mitgliedstaat mindestens 20 Tage vor Beginn der langfristigen Mobilität des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers übermittelt worden ist.
- e) Ein Antrag auf langfristige Mobilität kann nicht zur gleichen Zeit wie eine Mitteilung im Hinblick auf kurzfristige Mobilität übermittelt werden. Falls sich nach dem Beginn der kurzfristigen Mobilität des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers das Erfordernis einer langfristigen Mobilität ergibt, kann der zweite Mitgliedstaat verlangen, dass der Antrag auf langfristige Mobilität mindestens 20 Tage vor Ablauf der kurzfristigen Mobilität übermittelt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf langfristige Mobilität ablehnen, wenn

- a) die in Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels festgelegten Bedingungen oder die in Artikel 5 Absätze 4, 5 oder 8 genannten Kriterien nicht erfüllt sind,
- b) einer der unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b oder d oder unter Artikel 7 Absätze 2, 3 oder 4 fallenden Gründe vorliegt, oder
- c) der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer während des Verfahrens abläuft.

(4) Trifft der zweite Mitgliedstaat eine zustimmende Entscheidung über den Antrag auf langfristige Mobilität im Sinne des Absatzes 2, so wird dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer ein Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität ausgestellt, der es dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer gestattet, sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten und dort zu arbeiten. Dieser Aufenthaltstitel wird unter Verwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten einheitlichen Gestaltung ausgestellt. Im Feld „Art des Titels“ gemäß Nummer 6.4 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 tragen die Mitgliedstaaten „mobile ICT“ ein. Die Mitgliedstaaten können auch eine Angabe in ihrer Amtssprache bzw. ihren Amtssprachen hinzufügen.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben zur Beschäftigung während der langfristigen Mobilität des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in Papierform machen und/oder diese Daten in elektronischer Form gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und Nummer 16 Buchstabe a des Anhangs jener Verordnung speichern.

(5) Die Verlängerung eines Aufenthaltstitels für langfristige Mobilität erfolgt unbeschadet des Artikels 11 Absatz 3.

(6) Der zweite Mitgliedstaat unterrichtet die zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaats im Fall der Ausstellung eines Aufenthaltstitels für langfristige Mobilität.

(7) Trifft ein Mitgliedstaat eine Entscheidung über einen Antrag auf langfristige Mobilität, so gelten die Artikel 8, Artikel 15 Absätze 2 bis 6 sowie Artikel 16 entsprechend.

Artikel 23

Schutzmaßnahmen und Sanktionen

(1) Wird der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer von einem Mitgliedstaat ausgestellt, der den Schengen-Besitzstand nicht uneingeschränkt anwendet, und überschreitet der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer eine Außengrenze, so ist der zweite Mitgliedstaat berechtigt, als Beleg dafür, dass der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers in den zweiten Mitgliedstaat einreist, folgende Nachweise zu verlangen:

- a) eine Kopie der von der aufnehmenden Niederlassung im ersten Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 2 übermittelten Mitteilung, oder
- b) ein Schreiben der aufnehmenden Niederlassung im zweiten Mitgliedstaat, worin mindestens die Einzelheiten der Dauer der Mobilität innerhalb der Union und des Standorts bzw. der Standorte der aufnehmenden Niederlassung(en) im zweiten Mitgliedstaat angegeben werden.

(2) Entzieht der erste Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die Behörden des zweiten Mitgliedstaats.

(3) Die aufnehmende Niederlassung im zweiten Mitgliedstaat unterrichtet die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats über jedwede Änderung, die sich auf die Bedingungen auswirkt, auf deren Grundlage die Mobilität bewilligt wurde.

(4) Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer unverzüglich jedwede Beschäftigungstätigkeit einstellt und sein Hoheitsgebiet verlässt, wenn

- a) dies dem zweiten Mitgliedstaat nicht gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 mitgeteilt wurde, er eine derartige Mitteilung aber vorschreibt;
- b) er gemäß Artikel 21 Absatz 6 abgelehnt hat;
- c) er einen Antrag auf langfristige Mobilität gemäß Artikel 22 Absatz 3 abgelehnt hat;
- d) der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder der Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität für andere Zwecke verwendet wird als die, für die er ausgestellt wurde,
- e) die Bedingungen, auf deren Grundlage die Mobilität bewilligt wurde, nicht mehr erfüllt sind.

(5) In den in Absatz 4 genannten Fällen gestattet der erste Mitgliedstaat auf Ersuchen des zweiten Mitgliedstaats die Wiedereinreise des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen ohne Formalitäten und unverzüglich. Dies gilt auch, wenn der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer abgelaufen oder während des Zeitraums der Ausübung der Mobilität im zweiten Mitgliedstaat entzogen worden ist.

(6) Überschreitet der Inhaber eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die Außengrenze eines Mitgliedstaats, der den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwendet, so konsultiert dieser Mitgliedstaat das Schengener Informationssystem. Dieser Mitgliedstaat verweigert die Einreise bzw. lehnt die Mobilität von Personen, die im Schengener Informationssystem zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben sind, ab.

(7) Die Mitgliedstaaten können gegen die in ihrem Hoheitsgebiet ansässige aufnehmende Niederlassung Sanktionen nach Artikel 9 verhängen, wenn

- a) die aufnehmende Niederlassung es versäumt hat, die Mobilitätsausübung des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 mitzuteilen,;
- b) der Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder der Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität für andere Zwecke verwendet wird als die, für die er ausgestellt wurde;
- c) der Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht bei dem Mitgliedstaat eingereicht wurde, in dem der insgesamt längste Aufenthalt erfolgt,;
- d) der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die Kriterien und Bedingungen, auf deren Grundlage die Mobilität bewilligt wurde, nicht mehr erfüllt und die aufnehmende Niederlassung es versäumt, diese Änderung den zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats mitzuteilen;
- e) der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer im zweiten Mitgliedstaat seine Beschäftigung aufgenommen hat, obwohl die Bedingungen für die Mobilität in Fällen nicht erfüllt waren, in denen Artikel 21 Absatz 5 oder Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d gilt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Statistische Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission statistische Angaben zur Anzahl der zum ersten Mal ausgestellten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität und gegebenenfalls der gemäß Artikel 21 Absatz 2 eingegangenen Meldungen und, soweit möglich, zur Anzahl der unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer, deren Aufenthaltstitel verlängert oder entzogen wurde. Diese statistischen Angaben werden nach Staatsangehörigkeit und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels und, soweit möglich, nach Wirtschaftszweig und Stellung der unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer untergliedert.

(2) Die statistischen Angaben beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Bezugsjahr ist 2017.

(3) Die statistischen Angaben werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ übermittelt.

Artikel 25

Berichte

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre, erstmals bis zum 29. November 2019 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten vor und schlägt eventuell notwendige Änderungen vor. In diesem Bericht wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Beurteilung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Regelung für die Mobilität innerhalb der Union und auf eine mögliche missbräuchliche Anwendung dieser Regelung sowie ihre Interaktion mit dem Schengen-Besitzstand gelegt. Die Kommission beurteilt vor allem die praktische Anwendung der Artikel 20, 21, 22, 23 und 26.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

*Artikel 26***Zusammenarbeit zwischen den Kontaktstellen**

(1) Die Mitgliedstaaten richten Kontaktstellen ein, die effektiv zusammenarbeiten und für Empfang und Übermittlung der zur Durchführung der Artikel 21, 22 und 23 erforderlichen Informationen zuständig sind. Die Mitgliedstaaten führen den Informationsaustausch vorzugsweise auf elektronischem Wege durch.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten über die in Absatz 1 genannten nationalen Kontaktstellen die benannten Behörden gemäß Artikel 11 Absatz 4 und das für die Mobilität gemäß den Artikeln 21 und 22 geltende Verfahren mit.

*Artikel 27***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 29. November 2016 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 28***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 29***Adressaten**

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 2014.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. KOURKOULAS

Umsetzungsstand der ICT-RL (Stand 28. November 2016)

	Notification of full transposition	draft pending + scheduled adoption date
BE	partial	Partial transposition complete
BG	10.10.2016	
CZ		1st semester 2017
DE		
EE		November 2016
EL		
ES	11.12.2015	
FR	partial	Partial transposition complete
HR		draft pending in Parliament
IT		draft pending in Parliament
CY		
LV	partial	Partial transposition complete
LT		
LU		draft pending in Parliament
HU		expected October 2016
MT		
NL	Nov. 2016	
AT	partial	Partial transposition complete
PL		
PT		
RO	17.10.2016	
SI		
SK	partial	Partial transposition complete
FI		
SE		Spring 2017



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

M13@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Visumerfordernis bei Einreisen zum Zweck der Arbeitsaufnahme für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten

Aktenzeichen: M3 - 20010/5#18
Berlin, 21. Dezember 2016
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass sich in letzten vier bis sechs Wochen in verschiedenen Westbalkanstaaten ein Gerücht verbreitet habe, wonach deren Staatsangehörige für die Einreise zum Zweck der Arbeitsaufnahme in Deutschland ab dem 1. Januar 2017 kein Einreisevisum mehr benötigten, sondern die erforderliche Aufenthaltserlaubnis direkt im Bundesgebiet bei der Ausländerbehörde eingeholt werden könne, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsstelle befindet. Das Auswärtige

Berlin, 21.12.2016

Seite 2 von 2

Amt hat bereits Aufklärungsmaßnahmen in den Westbalkanstaaten ergriffen. Unter anderem hat das Auswärtige Amt vor zwei Wochen auf der Facebook-Seite darauf hingewiesen, dass es keine Änderung zum 1. Januar 2017 geben wird und nach wie vor für die Arbeitsaufnahme, Familienzusammenführung und andere längerfristige Aufenthalte in Deutschland grundsätzlich ein Einreisevisum bei der jeweiligen Botschaft einzuholen ist.

Ich möchte Sie bitten, die Ausländerbehörden zu unterrichten, dass keine Rechtsänderung erfolgt ist und derzeit auch nicht in Planung ist, woraus sich eine visumfreie Einreise dieser Staatsangehörigen zur Arbeitsaufnahme, Familienzusammenführung und zu anderen längerfristigen Aufenthalten in Deutschland ergeben könnte.

Die langen Wartezeiten zur Visumantragstellung in den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen sind für diese Staatsangehörigen kein Argument, das eine Anwendung von § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG begründet.

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of the official.